

2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Biogasanlage Hermannshof“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

März 2026

-Entwurf-

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
1.4 Relevanzprüfung	7
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	16
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	19
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
3.1.1 Pflanzenarten	19
3.1.2 Tierarten	19
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	30
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	51
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	51
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	55
4.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	57
4.4 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen	58
5. FAZIT	59
6. LITERATURVERZEICHNIS	60

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Gemeinde Saal ist die Aufstellung einer Bebauungsplanung zur planungsrechtlichen Sicherung und geordneten Weiterentwicklung des bestehenden Energie- und ehemaligen Tierhaltungsstandorts in Hermannshof vorgesehen. Der ca. 14 ha große Geltungsbereich liegt am Rand der Ortslage Hermannshof und ist geprägt durch Grünland, Brachflächen, landwirtschaftliche Gebäude sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlage). Der Standort ist über bestehende Betriebszufahrten und das örtliche Straßennetz erschlossen und weist aufgrund der prägenden Nutzungsstruktur einen hohen Versiegelungsgrad außerhalb der Grünlandflächen auf.

Das Ziel des Verfahrens und gleichzeitig auch besonderes öffentliches Interesse der Gemeinde Saal ist es, die Versorgung mit erneuerbaren Energien am Standort auszubauen, die wirtschaftliche Nutzung der bestehenden Infrastrukturen zu sichern und zukünftige Investitionen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Immissionsschutzes zu ermöglichen. Dazu ist die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Erneuerbare Energien“ vorgesehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogas-Anlage Hermannshof“ eingeleitet.

Die formale Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der TÖB erfolgen zu gegebener Zeit auf Grundlage eines abgestimmten Entwurfsbeschlusses.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am westlichen Ortsrand von Hermannshof und umfasst eine Fläche von rund 14 ha, die derzeit landwirtschaftlich und energetisch genutzt wird. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße K 9 im Westen erschlossen und zusätzlich über einen Wirtschaftsweg im Osten erreichbar. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG, die als ökologisch wertvolles Landschaftselement erhalten bleibt.

Auf dem Gelände befinden sich:

- eine bestehende Biogasanlage,
- Betriebsgebäude,
- Grünlandflächen,
- zwei Kleingewässer,
- Wirtschaftswege,
- ein Löschteich,
- sowie mehrere Fahrsilos, Abstellflächen, Wege, Grünflächen und Gehölze

Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich geprägt. Das Plangebiet ist umgeben von:

- Intensivackerflächen,
- Intensivgrünland,
- vereinzelt im Umfeld Baum- und Gehölzgruppen
- ferner die Boddenlandschaft

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE_1641-301 „Barther Stadtholz“ liegt rund 2.000 m nordöstlich des Standorts und überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ (LSG_053).

Etwa 2.800 m nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet DE_1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“, das Teil des europäischen Natura 2000-Netzwerks ist und sich mit dem Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft (NLP_2), dem Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ (LSG_053) sowie dem Küstengewässerschutzstreifen (KGW-Puffer 150 m Land/Wasser) überschneidet.

Das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE_1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ grenzt südlich unmittelbar an das Plangebiet an.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist die „Boddenlandschaft“ (LSG_053) in etwa 400 m Entfernung nordwestlich. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zudem ein als Naturwald ausgewiesener Bereich „Feldgehölz bei Hermannshof“ (AM NVP 17) im nördlichen bis nordwestlichen Abschnitt.

Der Standort liegt außerdem im ausgewiesenen Rastgebiet der Stufe 2 (ID 3007); südlich anschließend erstreckt sich das Rastgebiet der Stufe 3 (Überlappen mit dem SPA).

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung, Fortführung und Erweiterung der bestehenden Nutzungen, insbesondere durch die Ausweisung zweier sonstiger Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO:

Sondergebiet „Erneuerbare Energien“

Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogas-Anlage Hermannshof“ ist die planungsrechtliche Sicherung und geordnete Weiterentwicklung des bestehenden Energiestandorts. Im Vordergrund steht die Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, einschließlich der Möglichkeit zur Aufbereitung des erzeugten Biogases zu flüssigem Bio-LNG sowie zur Verflüssigung des bei der Gasaufbereitung anfallenden CO₂.

Ergänzend ist die Errichtung weiterer technischer Anlagenteile vorgesehen, darunter insbesondere:

- zwei neue Gärproduktlager im nordöstlichen Bereich des Plangebiets (östlich der bestehenden Fermenter, nördlich des Kleingewässers welches von Grünland umgeben ist),
- eine CO₂-Verflüssigungsanlage und eine zentrale Betriebshalle im mittleren Teil des Geltungsbereichs,
- die Installation eines O₂-Generators im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Biogasbehälter,
- die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses im östlichen Randbereich,
- sowie die Anlage eines Havariewalls im nördlichen und östlichen Bereich des Plangebiets zur technischen Sicherung und Begrenzung der Anlage.

Darüber hinaus besteht langfristig die Option zur Errichtung weiterer Anlagenkomponenten wie Flex-BHKW, Bio-CNG- bzw. LNG-Abfüllung, Batteriespeicher oder H₂-Komponenten.

Eine Tierhaltung findet im Geltungsbereich nicht mehr statt. Die Biogasanlage wird mit landwirtschaftlichen Substraten aus dem Umfeld des Standorts betrieben. Die eingesetzten Substrate umfassen unter anderem:

- Rindergülle
- Sauengülle
- Hähnchenmist
- Trockenkot
- Rindermist
- Mais- und Grassilage

Die geplante bauliche Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 für beide Sondergebiete begrenzt.

Die Zulässigkeit der Anlagen und baulichen Einrichtungen richtet sich nach dem spezifischen Zweck der jeweiligen Sondergebietsfläche. In beiden Bereichen sind zusätzlich Photovoltaikanlagen, Stromspeicherung und Ladeinfrastruktur zulässig.

Im Sinne einer nachhaltigen und zweckgerichteten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB dient der Bebauungsplan dazu, den wirtschaftlich und energetisch bedeutenden Standort planungsrechtlich abzusichern, dabei gleichzeitig Konflikte mit anderen Schutzgütern zu minimieren und einen Ausgleich nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Der Untersuchungsraum wurde anhand der zu erwartenden maximalen Reichweiten der relevanten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens abgegrenzt. Dabei wurden insbesondere die Bauphase zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage berücksichtigt. Zusätzlich floss die zu erwartende Flächeninanspruchnahme sowie der durch den späteren Betrieb bedingte landwirtschaftliche Verkehr in die Abgrenzung ein. Die räumliche Wirkung dieser Faktoren wurde bei der Festlegung des Untersuchungsraums maßgeblich berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Artenbestandes der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.1 „Biogasanlage Hermannshof“.

Als Datengrundlage dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dienten unter anderem die vorhandenen Daten der Geoportale (LUNG-MV u. Gaia-MV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02 2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV); zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2240 I Nr. 225)

Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 318).

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden *„Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“*.

Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Bewertung des Untersuchungsraumes erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen und deren potenzieller Eignung als Lebensraum für relevante Arten. Ein Vorkommen wird angenommen, wenn die Art in der Region verbreitet ist und geeignete Lebensraumbedingungen gegeben sind (Worst-Case-Betrachtung gemäß naturschutzfachlichem Vorsorgeprinzip).

Eine gezielte Kartierung der Artenvorkommen erfolgte aufgrund des fortgeschrittenen Jahreszeitraums nicht, sodass die Bewertung auf einer Habitatpotenzialanalyse basiert.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund einer fehlenden Wirkintensität des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Die vorhandenen Biotope sind zum Großteil anthropogenen Ursprungs.

Das Betriebsgelände innerhalb des Geltungsbereichs ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die bestehende Biogasanlage sowie teilversiegelte Flächen, darunter Wirtschaftswege und Lagerbereiche.

Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird durch intensiv genutztes Grünland geprägt, das ein permanentes Kleingewässer mit Uferbewuchs und Feuchtbereichen umfasst. Nach Süden geht diese Fläche fließend in den Bereich ehemaliger Stallgebäude über, die heute als abribsbedingte Brachen mit verdichteten Wirtschaftswegen und vereinzelt Ruderal- und Grünflächen ausgebildet sind.

Südlich anschließend befindet sich erneut eine Grünlandfläche, die teilweise als Abstellfläche für landwirtschaftliche Maschinen und Materialien genutzt wird. Das Gebiet wird im Süden und Nordosten durch Baumreihen, Feldwege und die „Alte Lange Straße“ begrenzt.

Im zentralen Bereich des Geltungsbereichs treten vereinzelt junge Gehölze und Birken auf, die kleinflächig Pionier- und Sukzessionsstrukturen ausbilden. Diese Bereiche bestehen überwiegend aus locker bewachsenen Stauden- und Grasfluren mit eingestreuten Gehölzsämlingen und sind als strukturarme, anthropogen beeinflusste Biotope einzustufen.

Im Südwesten schließen Grünflächen mit Gehölzstrukturen sowie ein Wohnhaus mit Garten an. Östlich des Wohnhauses liegen Siloanlagen und ein versiegelter Lagerplatz für Maschinen und Güter; nördlich des Wohnhauses befindet sich eine landwirtschaftliche Halle.

Der nördliche Bereich des Plangebiets wird durch die bestehende Biogasanlage geprägt, bestehend aus Biogasbehältern, Fahrsilos, einem Löschteich sowie weiteren kleineren Betriebsgebäuden und technischen Anlagen. Westlich angrenzend befindet sich eine junge Waldfläche, die im Rahmen einer Naturschutzmaßnahme angelegt wurde und eine frühe Sukzessionsphase aufweist.

Nach Norden, Westen und Süden grenzt der Geltungsbereich überwiegend an ackerbaulich genutzte Flächen.

Flora

Auf der Grundlage der charakteristischen Pflanzen- bzw. Gehölzarten sowie der Standortbedingungen erfolgt eine Zuordnung der Vegetationseinheiten zu den Biotoptypen nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung des Vorhabenstandorts ausgeschlossen werden.

Fauna

Aquatische Fauna

Berücksichtigt man, dass die gesetzlich geschützten Kleingewässer innerhalb des Plangebiets vollständig erhalten bleiben und bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ein ausreichender Abstand zu diesem eingehalten wird, sind Beeinträchtigungen aquatischer und semiaquatischer Artengruppen – wie Fische (Percidae), Meeressäuger, Libellen (Odonata) und Weichtiere (Mollusca) – ausgeschlossen.

Säugetiere

Für Säugetiere (*Mammalia*) wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), und Wolf (*Canus lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandorts bekannt. Wirkungen sind auszuschließen, da keine natürlichen aquatischen Lebensräume betroffen sind.

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Biber (*Castor fiber*) ist ein Vorkommen im Geltungsbereich gänzlich auszuschließen. Es sind keine geeigneten Gewässerstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser Säugetierarten ermöglichen. Auswirkungen sind entsprechend nicht ableitbar.

Fledermäuse (Chiroptera) gehören in Deutschland zu den besonders und streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 i. V. m. § 44 BNatSchG. Sie nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere und sind bei der Quartierwahl häufig standorttreu. Darüber hinaus sind sie auf strukturreiche Nahrungshabitate mit einem vielfältigen Insektenangebot angewiesen. Im Plangebiet selbst sind keine höhlenreichen Altbäume betroffen.

Im Bereich des Plangebiets besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf hinsichtlich der potenziellen Nutzung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Insbesondere das gesetzlich geschützte Kleingewässer sowie das angrenzende Grünland bieten ein vielfältiges Insektenvorkommen und damit geeignete Nahrungsbedingungen. Potenziell geeignete Einzelbäume und Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich Bestandsgebäude der vorhandenen Biogas- und Hofanlage, sodass auch gebäudebezogene Quartierfunktionen für Fledermäuse vorsorglich mit zu betrachten sind. Da konkrete Abriss-, Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen gegenwärtig noch nicht feststehen, erfolgt die Bewertung insoweit auf Grundlage einer Potenzialanalyse im Worst-Case-Ansatz. Die abschließende objektspezifische Prüfung bleibt der Umsetzungsebene vorbehalten.

Amphibien

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) lebt in Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften. Die Knoblauchkröte präferiert lockere, lose Böden wie z.B. Sandheiden, Magerrasen, Trockenrasen, Spargelböden und Binnendünen. Das Vorkommen dieser Arten im Planungsraum ist somit sehr unwahrscheinlich.

Lebensräume und potenzielle Laichgewässer von Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) sind sonnenexponierte Stillgewässer mit einer offenen Wasserfläche und einem reich strukturierter Gewässerboden.

Amphibien sind auf feuchte, strukturreiche Lebensräume mit geeigneten Laichgewässern sowie Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten angewiesen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer gemäß § 30 BNatSchG, das zusammen mit dem angrenzenden Grünland grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für Amphibienarten in Betracht kommt.

Besonders während der Aktivitäts- und Wanderungszeiten im Frühjahr und Herbst kann es im Bereich des Kleingewässers und der angrenzenden Grünlandflächen zu Wanderbewegungen einzelner Individuen kommen. Das Gebiet bietet zeitweise geeignete Bedingungen für häufige und anpassungsfähige Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*).

Ein Vorkommen spezialisierter, an strukturreiche oder nährstoffarme Stillgewässer gebundener Arten wie Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist aufgrund der Nutzung, der Nährstoffsituation und der geringen Habitatkomplexität des Kleingewässers jedoch wenig wahrscheinlich.

Aufgrund des Vorhandenseins des Kleingewässers und der angrenzenden Grünlandflächen besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf hinsichtlich potenzieller Amphibienvorkommen im Umfeld dieses Bereichs. Außerhalb dieses Teilraumes ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Amphibienarten nicht zu erwarten.

Reptilien

Innerhalb der Gruppe der Kriechtiere (*Reptilia*) kann unter Berücksichtigung der Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gänzlich ausgeschlossen werden. Lebensräume der europäischen Sumpfschildkröte befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hingegen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern zählen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) zu den streng geschützten Reptilienarten.

Geeignete Lebensräume für die Europäische Sumpfschildkröte, die strukturreiche, vegetationsreiche Stillgewässer mit schlammigem Untergrund bevorzugt, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch für die Schlingnatter, die auf extensive, halboffene Lebensräume mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht angewiesen ist, bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes keine geeigneten Habitatstrukturen.

Anders stellt sich die Situation für die Zauneidechse dar: Auf den brachliegenden Flächen, wo die ehemaligen Stallanlagen standen, können potenziell geeignete Mikrohabitate vorhanden sein. Dort finden sich kleinräumige Strukturen wie offene, sandig-kiesige Bodenstellen, Ruderalfluren, vereinzelte Schutthaufen sowie Wirtschaftswege, die potenziell als Sonnenplätze, Eiablageflächen und Verstecke dienen können. Der lokal hohe Sandanteil im Substrat erhöht zusätzlich die potenzielle Eignung.

Die Zauneidechse ist eine thermophile Reptilienart, die auf strukturreiche, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger Vegetation, trockenem, gut drainiertem Boden sowie Kleinstrukturen wie Steinen oder Totholz angewiesen ist. Sie besiedelt bevorzugt Waldränder, Trocken- und Halbtrockenrasen, Feldraine, Ruderalflächen, Abgrabungen und ähnliche Offenstandorte.

Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art erforderlich.

Käfer

Vorkommen streng geschützter Käfer (*Coleoptera*) sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Vorzugslebensräume der Arten Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind nährstoffarme bis – mäßige Stehgewässer. Diese werden durch die Planung nicht berührt.

Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedeln alte Höhlenbäume und Wälder. Diese sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Nachweise des Mentré's Laufkäfer (*Carabus menetriesi* ssp. *Pacholei*) sind in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich im unteren Peenetal bekannt. Diese Art präferiert nährstoffärmere, konstant grundwassergeprägte, schlenken- und torfmoosreiche Standorte.

Schmetterlinge

Schmetterlinge (*Lepidoptera*) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Eine Betroffenheit kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sonstige Artengruppen

Negative Wirkungen auf die streng geschützte Gefleckte Schnarrschrecke (*Bryodemella tuberculata*) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Diese Art der Ordnung Heuschrecken (*Orthoptera*) ist ein typischer Steppenbewohner, welcher auf wärmebegünstigten Offenlandflächen mit spärlicher Vegetation lebt.

Ursprünglich waren Vorkommen in den Heidegebieten Norddeutschlands bekannt. Mittlerweile gilt sie dort bereits als ausgestorben.

Avifauna

Das im Plangebiet vorhandene Kleingewässer umgeben von Grünland ist für die meisten **aquatischen und semiaquatischen Vogelarten**, wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) sowie verschiedene Enten- und Gänsearten, nicht oder nur eingeschränkt geeignet. Aufgrund seiner geringen Größe, fehlender Schilfröhrichte und Verlandungszonen sowie der intensiven Nutzung des Umfelds ist das Habitat als suboptimal einzustufen. Da das Kleingewässer im Zuge der Planung vollständig erhalten bleibt und ein angemessener Abstand eingehalten wird, ist eine hohe Beeinträchtigung dieser Arten nicht zu erwarten. Da das Plangebiet jedoch als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene Vogelarten genutzt wird und Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden können, werden diese Vogelarten im Rahmen der Umweltprüfung gesondert betrachtet.

Horststandorte von **Greifvögeln** (*Accipitriformes*) sind gegenwärtig nicht bekannt. Ein Vorkommen von Greifvogelarten wie z.B. Fischadler (*Pandion haliaetus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*) oder Schwarzmilan (*Milvus migrans*) ist nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist auch die erzeugte Reizkulisse aufgrund der bereits bestehenden Landwirtschaft, Verkehr und Wohnnutzungen im Umfeld.

Im Geltungsbereich befinden sich Bestandsgebäude der vorhandenen Biogas- und Hofanlage, die grundsätzlich als Brut- und Niststrukturen für **gebäudebewohnende Vogelarten** geeignet sein können. Vor diesem Hintergrund werden gebäudebezogene Vogelarten im vorliegenden AFB vorsorglich mitbetrachtet. Dies betrifft insbesondere allgemeine besonders geschützte Gebäudebrüter sowie Planungsrelevante Arten wie Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Da konkrete Eingriffe in die Gebäudesubstanz derzeit noch nicht feststehen, erfolgt die Bewertung prognostisch im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Alle größeren Bäume im Plangebiet werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzt. Damit sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Baum- und Höhlenbrütern** (z. B. Star, Ringeltaube, Buntspecht, Kleiber, Meisenarten, Fledermäuse) nicht betroffen. Da das Plangebiet jedoch als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene Vogelarten genutzt wird und Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden können, werden die Baumbrüter im Rahmen der Umweltprüfung gesondert betrachtet.

Zu den **planungsrelevantesten Arten der Bodenbrüter** im Untersuchungsraum gehören die Grauammer (*Emberiza calandra*) und die Schafstelze (*Motacilla flava*). Beide sind typische Vertreter der Offenland- und Bodenbrütergilde in der Agrarlandschaft und können den Grünlandstreifen im Umfeld der Biogasanlage als Nahrungs- und Aufenthaltsraum nutzen. Eine Betroffenheit dieser Gilde ist somit nicht auszuschließen und wird im weiteren Verfahren geprüft.

Die Grauammer ist eine charakteristische Art strukturreicher Acker- und Grünlandbereiche mit Staudenfluren, Wegrainen und niedrigen Gehölzen. Sie toleriert auch moderate Störungen durch Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung und kommt häufig an Straßenrändern oder auf Brachflächen vor.

Die Schafstelze nutzt feuchtes oder kurzrasiges Grünland regelmäßig zur Nahrungssuche und reagiert wenig empfindlich auf Betriebslärm oder Mahd, solange offene Flächen mit Insektenangebot bestehen bleiben.

Für andere planungsrelevante Offenlandarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) oder Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) wird ein Brutvorkommen im Gebiet aufgrund der intensiven Vorbelastung und Strukturierung des Umfeldes weitgehend ausgeschlossen.

Von der Planung potenziell betroffen sind **Gebüsch- und Heckenbrüter**, die ihre Nester in Strauch- und Saumstrukturen anlegen. Dazu zählen insbesondere die Goldammer (*Emberiza citrinella*), die in niedrigen Hecken, Feldrainen und Gebüschsäumen brütet, sowie die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), die offene, krautreiche Gebüsche und Staudenfluren bevorzugt. Häufige, störungstolerante Arten wie die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) nutzen dichte Strauchschichten und Heckenbereiche zur Fortpflanzung.

Die Art Bluthänfling (*Linaria cannabina*) ist als typischer Vertreter verbuschender Brachen und Ruderalfluren zu nennen. Sie bevorzugt krautreiche, samenführende Staudenbestände in Verbindung mit lockerem Gebüsch und offenen Bodenstellen. Aufgrund der vorhandenen Strauch- und Bracheanteile im Randbereich des Plangebiets ist ein Vorkommen einzelner Brutpaare möglich.

Darüber hinaus wird das Gebiet von verschiedenen nahrungssuchenden Vogelarten aufgesucht. Hierzu zählen Kolkrabe (*Corvus corax*) und Nebelkrähe (*Corvus cornix*), die opportunistisch Nahrungsreste und Aas nutzen, sowie die Ringeltaube (*Columba palumbus*), die regelmäßig auf Ackerflächen zur Nahrungssuche erscheint. Auch Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) können das Gebiet überfliegen und zur Beutesuche nutzen.

In den feuchteren Bereichen des Grünlands oder in Randlagen kann gelegentlich auch der **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** als Nahrungsgast auftreten. Dieser ist in der Ortschaft Hermannshof offiziell nachgewiesen und damit planungsrelevant.

Zusammenfassung Fauna

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergibt sich für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), für Amphibien, für Fledermäuse sowie für Brutvögel der Gebüsch-, Offenland- und Gebäudestrukturen. Aufgrund der vorhandenen Bestandsgebäude sind auch gebäudebewohnende Vogelarten artenschutzfachlich zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung prognostisch; soweit konkrete Eingriffe in Gebäude, Gehölze oder sonstige artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorgesehen werden, sind weitergehende objektspezifische Prüfungen auf Umsetzungsebene erforderlich. Darauf aufbauend werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen sowie erforderlichenfalls vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen festgelegt.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ist aufgrund der Habitatausstattung und bestehender Störreize für Offenlandbrüter, Gehölz-, Gebäude- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Amphibien und für die Zauneidechse ableitbar.

2. Wirkungen des Vorhabens

Geplant ist die Änderung eines Bebauungsplans zur Erweiterung einer Biogasanlage sowie der hierfür erforderlichen infrastrukturellen Anlagen auf dem Betriebsgelände westlich der Ortslage Hermannshof. Die mit dem Bebauungsplan möglichen Eingriffe (z. B. Neuversiegelung, Verdichtung der Baustruktur) sind auf die Verbote des § 44 BNatSchG hin zu untersuchen.

Grundsätzlich sind Neuversiegelungen und Veränderungen der derzeitigen Funktionsausprägung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans kann die Inanspruchnahme oder Beseitigung von potenziellen Lebensräumen europäischer Vogelarten, Fledermäusen und der Zauneidechse durch Flächeninanspruchnahme, Entfernung oder Sanierung von Gebäuden und Gehölzentfernungen erfolgen. Gefährdungen bestehen generell durch die Beseitigung oder Veränderung von Lebensräumen der untersuchten Arten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung werden zur Vermeidung und Minimierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Maßnahmen VM-1 bis VM-7 sowie CEF-1 bis CEF-3 berücksichtigt. Die konkrete Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kapitel 4:

Vermeidungsmaßnahmen (VM)

VM-1: Ökologische Bauüberwachung / ökologische Baubegleitung

Betroffene Arten: Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien

VM-2: Artspezifische Bauzeitenregelung

Betroffene Arten: Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien

VM-3: Bauarbeiten im Tagzeitraum und lichtarme Bauausführung

Betroffene Arten: Fledermäuse, Insekten, Brutvögel

VM-4: Reptilien- und Amphibienschutzzaun mit Absammlung und Bau- feldfreigabe

Betroffene Arten: Reptilien, Amphibien

VM-5: Vorabkontrolle von Bestandsgebäuden

Betroffene Arten: gebäudebewohnende Vogelarten, Fledermäuse

VM-6: Staub- und Lärmemissionsvermeidung während der Bauphase

Betroffene Arten: Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien

VM-7: Vermeidung von Kleintierfallen

Betroffene Arten: Amphibien, Reptilien, sonstige Kleintiere

CEF (Continuous Ecological Functionality) Maßnahmen

CEF-1: Struktureiches Ersatzhabitat für die Zauneidechse
Betroffene Arten: Reptilien (Zauneidechse, *Lacerta agilis*)

CEF-2: Aufwertung und dauerhafte Sicherung eines amphibien-, reptilien- und bodenbrütergeeigneten Ersatzlebensraums
Betroffene Arten: Amphibien, Reptilien, bodenbrütende Vogelarten

CEF-3: Bedarfsweise Ersatzquartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse
Betroffene Arten: gebäudebewohnende Vogelarten, Fledermäuse

Kompensationsmaßnahmen (KM)

KM-1: Anlage von Feldhecken nach HzE 2.21

Betroffene Arten: Brutvögel (insbesondere Gebüschbrüter), Reptilien, indirekt auch Fledermäuse und weitere Arten

KM-2: Kompensationsmaßnahme 2.31 (HzE): Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese für Weißstorch und Bodenbrüter
Betroffene Arten: Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Bodenbrüter, weitere Arten des Offenlandes, indirekt auch Fledermäuse

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei Umsetzung der Planung können baubedingte Wirkungen entstehen, die für den vorliegenden Fall ausschließlich temporäre Einflüsse nach sich ziehen. Zu untersuchen ist, ob diese im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Der zeitweilige Habitatverlust bezieht sich auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust in der Bauphase steht die Vorhabenfläche nur begrenzt als Lebensraum zur Verfügung. Diese Wirkung kann infolge der Anwesenheit von Menschen sowie durch Fahrzeugbewegungen bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden. Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich. Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Art unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Die Faktoren Störung und Verdrängung werden mit dem Baubetrieb durch temporäre Lärmimmissionen und Erschütterungen relevant. Mit der Umsetzung vorbereitender Maßnahmen im Plangebiet ist die Beseitigung potenzieller Lebensräume von Zauneidechsen, Fledermäusen und europäischen Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen. Bauzeitliche Risiken für Amphibien und Reptilien werden insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung geeigneter Schutz- und Leiteinrichtungen, die fachliche Kontrolle des Baufeldes, die Einweisung der Bau-

ausführenden in artenschutzrechtlich sensible Bereiche sowie erforderlichenfalls durch eine temporäre Lenkung des Baustellenverkehrs minimiert. Soweit sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung konkrete Konfliktlagen oder Wanderbeziehungen ergeben, werden ergänzende Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgeländes vorgesehen. Neben der Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Biogasanlage sind auch bauliche Maßnahmen zur Erschließung, wie die Anpassung von Wegen, Lagerflächen und Versorgungsleitungen, Bestandteil der Planung. Stoffliche Immissionen können in einem begrenzten Zeitraum bei Baufahrzeugen und anderen Arbeits- und Betriebsmitteln auftreten.

Erhebliche Störungen europäischer Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien während der Bauphase, die auch zur Tötung von Entwicklungsformen der genannten Arten führen könnten, sind durch die artspezifische Bauzeitenregelung, die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die ökologische Baubegleitung jedoch vermeidbar.

Mit der gewählten Bauzeit außerhalb bzw. noch vor Brutbeginn der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wird es zu einer kontinuierlichen Beunruhigung im Bereich des Vorhabenstandorts kommen, sodass sich das mögliche Brutgeschehen der o. g. Arten auf angrenzende unbeeinflusste Bereiche verschieben wird. Dies gilt ebenso für potenziell betroffene gebäudebewohnende Fledermäuse, deren Quartiernutzung durch frühzeitige Bautätigkeiten unterbunden werden kann.

Baubedingt kann es im Zuge der Erd-, Abriss- und Bauarbeiten durch erhöhte Störreize, Vegetationsverluste oder die Inanspruchnahme potenzieller Lebensräume grundsätzlich zu einer Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge der geplanten baulichen Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sind sowohl anlagenbedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Wirkung

Durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen (Erweiterungsbauten der Biogasanlage sowie zugehörige Verkehrs- und Lagerflächen) kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unversiegelter Flächen. Dies führt zu Verlusten potenzieller Habitatstrukturen insbesondere in Bereichen mit Grünflächen und Gehölzen. Die betroffenen Flächen weisen jedoch eine geringe ökologische Wertigkeit auf, da sie bereits stark anthropogen vorgeprägt sind. Zudem verändert sich durch Bodenversiegelung und Geländeumbau die Bodenstruktur dauerhaft, was sich auf die Funktion als Lebensraum für bodenbewohnende Arten auswirken kann.

Betriebsbedingte Wirkungen

Mit dem Betrieb der neuen Anlagen ist ein maßvoller Anstieg betriebsbedingter Emissionen (wie Lärm, Licht und Geruch) sowie des innerbetrieblichen Verkehrs zu erwarten. Diese Reizkulissen können sich auf empfindliche Tierarten störend auswirken. Die zu erwartenden Verkehrsbewegungen und Betriebsabläufe (z. B. Anlieferung, Entsorgung, Maschinenbetrieb) unterscheiden sich jedoch nicht erheblich von der bisherigen Nutzung, da der Standort bereits jetzt intensiv landwirtschaftlich und energetisch (Biogasproduktion) genutzt wird. Die Umsetzung erfolgt unter Einhaltung aktueller technischer Standards und umweltrechtlicher Vorgaben. Insbesondere bei der Erweiterung der Biogasanlage sowie beim Neubau der Stallungen werden moderne emissionsarme Anlagenkonzepte berücksichtigt, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Anlagen- und baubedingte Wirkungen werden im Weiteren artenschutzrechtlich im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Untersuchungsraums vorkommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG trifft nicht zu, da keine besonders geschützten Pflanzenarten betroffen sind.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn Handlungen in Bezug auf die Bauphase voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bau- und Betriebsphase relevant.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde. Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalspopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Prüfung der Betroffenheit der Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und unterliegt damit den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Untersuchungsraum konnten zwar keine Individuen direkt nachgewiesen werden, jedoch bietet der Bereich südlich des Grünlandes durch offene Bodenstellen, Ruderalfluren, Schotterflächen, vereinzelte Gehölze sowie das teilweise sandige Substrat grundsätzlich potenzielles Habitat für die Art. Eine vollständige Ausschlussmöglichkeit besteht daher nicht.

Im Rahmen des Vorhabens werden potenziell geeignete Habitatstrukturen beseitigt. Auch wenn kein optimaler Lebensraum vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einzeltiere temporär in geeigneten Bereichen aufhalten. Daher sind die Verbotstatbestände vorsorglich zu prüfen.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Durch bodennahe Bauarbeiten, Räumungen oder die Inanspruchnahme von vegetationsarmen Bereichen besteht das Risiko, dass sich dort aufhaltende Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung dieser Auswirkungen ist vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Geltungsbereichsgrenze ein Reptilienschutzzaun zu installieren. Die Maßnahme ist außerhalb der Hauptaktivitätszeit (etwa Oktober bis März) durchzuführen, um potenzielle Individuen aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen sind mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) oder Ausstiegshilfen aus Lochblech zu sichern, um ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere auszuschließen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Baubedingte Erschütterungen und Aktivitäten können zur Vergrämung und zum Verlassen genutzter Lebensräume führen. Durch die zeitliche Begrenzung der Bauarbeiten außerhalb der Hauptaktivitätsphase, Reptilienschutzzäune sowie die Etablierung neuer Rückzugsräume kann das Risiko erheblicher Störungen wirksam minimiert werden. Arbeiten außerhalb der Hauptaktivitätsphase sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Sofern sich Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten der Zauneidechse im betroffenen Bereich befinden sollten, ist deren Zerstörung zu vermeiden oder vorab durch die Schaffung funktional gleichwertiger Ersatzhabitate abzusichern.

Zur dauerhaften Sicherung der lokalen Funktionalität wird daher eine CEF-Maßnahme (CEF-1) umgesetzt: Anlage von Strukturelementen (CEF-1) wie Feldsteinhaufen in Verbindung mit der festgesetzten Feldhecke (KM-1). Diese Maßnahme bietet der Art wertvolle Lebensraumstrukturen wie Sonnenplätze, Eiablageflächen und Unterschlupf- sowie Überwinterungsquartiere. Ergänzt wird die Maßnahme durch extensiv genutztes Grünland (CEF-2) im Plangebiet, das als Habitatverbund zur Verfügung steht.

Die Kombination aus Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Reptilienschutzzaun) und CEF-Maßnahme gewährleistet, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Ursprünglich ist die Art als ein Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederverwaldung zurückgedrängt wurde. Heute werden naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen als Lebensraum bevorzugt. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 %), ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärlich bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren dienen als Überwinterungsquartiere. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In M-V finden sich großflächig geeignete Lebensräume für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), da das Bundesland durch zahlreiche sandige, nährstoffarme Standorte mit offenen Bodenstellen, lückiger Vegetation und strukturreichen Säumen geprägt ist. Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdungsursachen für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) liegen im Verlust geeigneter Lebensräume durch Flächenversiegelung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, dichte Wiederbewaldung sowie in der Aufgabe traditioneller Nutzungsformen, wodurch offene, besonnte und strukturreiche Standorte zunehmend verbuschen oder verbrachen; zusätzlich stellen Isolation von Teilpopulationen, der Verlust von Biotopverbundstrukturen und mechanische Mortalität durch Pflegemaßnahmen oder Baumaßnahmen bedeutende Gefährdungsfaktoren dar. Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Vorkommen gilt als grundsätzlich möglich im zentralen Bereich des Plangebiets, wo offene Flächen, unbefestigte Wirtschaftswege und kleinere Schutthaufen vorhanden sind, die potenziell als Sonnenplätze, Eiablageflächen oder Versteckmöglichkeiten dienen können. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität: suboptimal Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-2, VM-4, VM-6, VM-7 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der relevanten Teilbereiche des Geltungsbereichs, insbesondere an potenziellen Wechsel- und Rückzugsbereichen, ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Dieser ist ausschließlich während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) sowie kurz davor erforderlich, um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern. Außerhalb dieses Zeitraums befinden sich die Tiere in Winterruhe, sodass keine Gefahr besteht. Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt vorzugsweise außerhalb der Hauptaktivitätszeit. Sollten Arbeiten in dieser Zeit dennoch notwendig sein, sind sie zuvor durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen und abzustimmen. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen sind mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) oder Ausstiegshilfen aus Lochblech zu sichern, um ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere auszuschließen. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - CEF-1: Anlage von Strukturelementen (CEF-1) wie Feldsteinhaufen - CEF-2: Erhalt und Umwandlung von Grünlandflächen (teilweise) auf Schutt- und Brachflächen Kompensationsmaßnahmen (KM): - KM-1 „Anlage von Feldhecken nach HZE 2.21“

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Für die Zauneidechse besteht im Rahmen von Bauarbeiten grundsätzlich das Risiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, insbesondere bei Erdarbeiten, Bauaufreimung oder durch ungesicherte Strukturen wie Schächte und Gruben. Dieses Risiko kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Dazu zählen der Einsatz eines Reptilienschutzzaunes während und kurz vor der Aktivitätszeit (März bis September), eine ökologische Baubegleitung mit vorheriger Kontrolle potenzieller Habitate sowie die Sicherung von Gullys und Kabelschächten durch feinmaschige Abdeckungen oder Ausstiegshilfen. Werden diese Maßnahmen konsequent umgesetzt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) können Bauarbeiten im Umfeld geeigneter Habitate grundsätzlich zu Störungen führen. Durch den Einsatz eines Reptilienschutzzaunes, die Begrenzung von Arbeiten auf die Tagesstunden und die Abstimmung notwendiger Eingriffe mit einer ökologischen Baubegleitung wird das Störungsrisiko jedoch erheblich reduziert. Außerhalb der Aktivitätszeit (Oktober bis Februar) befinden sich die Tiere in Winterruhe, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht anzunehmen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Zuge der Bauarbeiten kann es durch die Inanspruchnahme von Ruderalflächen und Offenstellen zur Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und/oder Überwinterungsstätten der Zauneidechse kommen. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion wird im Rahmen des Vorhabens jedoch ein hochwertiges Ersatzhabitat (CEF-1) geschaffen: Geplant sind Lesesteinhaufen vorgelagert an die Feldgehölzhecke. Diese Strukturen bieten der Zauneidechse geeignete Bedingungen für Eiablage, Thermoregulation und Rückzug. In Verbindung mit den weiteren Vermeidungsmaßnahmen kann so die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle CEF-Maßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Amphibien

Amphibien unterliegen als besonders geschützte Arten den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Untersuchungsraum befinden sich ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer (§ 30 BNatSchG) sowie angrenzende Grünlandbereiche, die grundsätzlich als potenzieller Lebensraum für häufige Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) geeignet sind. Aufgrund dieser Strukturen ist davon auszugehen, dass während der Frühjahrs- und Herbstwanderung einzelne Individuen den betroffenen Bereich temporär durchqueren.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Während der saisonalen Wanderzeiten kann es bei ungesicherten Baugruben, Gräben oder Verkehrsflächen zu einer erhöhten Mortalität von Amphibien kommen, die auf dem Weg zu ihren Laichgewässern die Baustelle queren. Zur Vermeidung dieser Risiken sind die Bauarbeiten möglichst außerhalb der Hauptwanderzeiten (Februar bis Mai sowie September/Okttober) durchzuführen. Sofern Arbeiten in diesen Zeiträumen nicht vermeidbar sind, ist die Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune entlang potenzieller Wanderkorridore erforderlich. Zusätzlich sind Gullys, Schächte und Vertiefungen mit feinmaschigen Gittern oder Ausstiegshilfen zu sichern, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Amphibien und anderen Kleintieren auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Durch Bauaktivitäten kann es während der Aktivitätsphase zu Störungen wandernder oder laichender Tiere kommen. Durch die genannten zeitlichen Einschränkungen der Bautätigkeit sowie die Einrichtung von Fang- und Leiteinrichtungen wird das Risiko erheblicher Störungen wirksam minimiert. Die Durchführung und Kontrolle dieser Maßnahmen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB), die den Bauablauf anpasst und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festlegt.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien im betroffenen Bereich beeinträchtigt werden sollten, ist deren Beschädigung oder Zerstörung zu vermeiden oder vorab durch die Sicherung funktional geeigneter Ersatzlebensräume abzusichern. Zur dauerhaften Sicherung der lokalen Funktionalität wird die CEF-Maßnahme CEF-2 umgesetzt. Die mit „E“ gekennzeichnete Grünlandfläche wird als extensiv gepflegter, störungsarmer und strukturreicher Ersatzlebensraum dauerhaft erhalten und entwickelt und dient insbesondere östlich des Kleingewässers als potenzieller Landlebensraum für Amphibien. In Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann so die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden.

Art:
Amphibien
Schutzstatus
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Amphibien besiedeln ein breites Spektrum feuchter bis nasser Lebensräume und sind aufgrund ihres biphasischen Lebenszyklus sowohl an Gewässer- als auch an Landlebensräume gebunden. Die Artengruppe umfasst in Mecklenburg-Vorpommern häufige und weit verbreitete Vertreter wie Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) und Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>). Diese Arten bevorzugen strukturreiche, feuchte Habitate mit einem Mosaik aus Laichgewässern, wander geeigneten Grünlandbereichen und Überwinterungsquartieren in Form von Kleingehölzen, Feldrainen, Wurzelstöcken oder lockerem Erdreich. Als Laichgewässer dienen meist sonnige, vegetationsreiche Stillgewässer wie Tümpel, Teiche oder wassergefüllte Mulden mit flachen Uferzonen und guter Erwärmung. Die meisten Amphibienarten zeigen eine jahreszeitlich bedingte Standortnutzung: Im Frühjahr erfolgt die Wanderung aus den Winterquartieren zu den Laichgewässern, anschließend halten sich die Tiere in den Sommerlebensräumen mit hoher Insekten- und Kleintierdichte auf, ehe sie im Herbst erneut in frostfreie Überwinterungsquartiere abwandern. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In Mecklenburg-Vorpommern sind Amphibien weit verbreitet. Besonders in der Agrarlandschaft finden sich geeignete Teilhabitate entlang von Gräben, Feuchtwiesen, Kleingewässern und Grünlandflächen. Die Erdkröte, der Grasfrosch und der Teichfrosch zählen landesweit zu den häufigsten Arten, während spezialisierte Arten wie Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) oder Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) seltener auftreten und an strukturreiche, nährstoffarme Stillgewässer gebunden sind.. Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdungen für Amphibien resultieren aus dem Verlust und der Zerschneidung von Lebensräumen, der Verfüllung oder Verschmutzung von Kleingewässern, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Straßenverkehr, der während der Wanderzeiten zu hoher Mortalität führt. Weitere Risiken entstehen durch den Rückgang extensiv genutzter Feuchtgrünländer, Pestizideinsatz und den Klimawandel, der zu Austrocknung temporärer Gewässer und veränderten Wanderzeitpunkten führen kann. Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsgebiet kommen voraussichtlich häufige und anpassungsfähige Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch vor, die die vorhandenen Grünlandflächen und das Kleingewässer als Lebensraum nutzen können. Besonders während der Frühjahrs- und Herbstwanderung ist davon auszugehen, dass einzelne Individuen die Grünlandbereiche auf dem Weg zu den Laichgewässern queren. Das Kleingewässer selbst bietet mit seinen flachen Uferzonen und zeitweise offenen Wasserflächen geeignete Bedingungen für die Fortpflanzung dieser Arten, während die angrenzenden Flächen als Sommer- und Landlebensräume dienen können. Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten spezialisierterer Amphibienarten sind im Gebiet nicht betroffen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität: suboptimal (potenzieller Wanderkorridor) Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-2, VM-4, VM-6, VM-7 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der relevanten Teilbereiche des Geltungsbereichs, insbesondere an potenziellen Wechsel- und Rückzugsbereichen, ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Dieser ist ausschließlich während der Aktivitätszeit) sowie kurz davor erforderlich, um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern. Außerhalb dieses Zeitraums befinden sich die Tiere in Winterruhe, sodass keine Gefahr besteht. Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt vorzugsweise außerhalb der Hauptaktivitätszeit. Sollten Arbeiten in dieser Zeit dennoch notwendig sein, sind sie zuvor durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen und abzustimmen. Gullys, Kabelschächte und ähnliche Strukturen sind mit feinmaschigen Gittern (3–4 mm) oder Ausstiegshilfen aus Lochblech zu sichern, um ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Kleintiere auszuschließen. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - CEF-2: Erhalt und Umwandlung von Grünlandflächen um das Kleingewässer

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Für Amphibien besteht im Rahmen von Bauarbeiten grundsätzlich das Risiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen, insbesondere während der saisonalen Wanderzeiten, wenn Tiere zwischen ihren Landlebensräumen und den Laichgewässern verkehren. Dieses Risiko kann insbesondere bei Erdarbeiten, Befahrung oder durch ungesicherte Baugruben, Schächte und Gräben auftreten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Risiko jedoch deutlich reduzieren. Dazu zählen die Durchführung von Bauarbeiten möglichst außerhalb der Hauptwanderzeiten (Februar bis Mai sowie September/Okttober), die Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune entlang potenzieller Wanderkorridore, die Kontrolle des Baufeldes durch eine ökologische Baubegleitung sowie die Sicherung von Schächten und Gullys mit feinmaschigen Abdeckungen oder Ausstiegshilfen. Werden diese Maßnahmen konsequent umgesetzt, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für Amphibien auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Während der Aktivitätszeit der Amphibien, insbesondere während der Frühjahrs- und Herbstwanderung, können Bauarbeiten im Umfeld potenzieller Wanderkorridore und Laichgewässer zu Störungen führen. Durch die zeitliche Steuerung der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptwanderzeiten, die Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune entlang gefährdeter Bereiche sowie die Abstimmung der Arbeiten mit einer ökologischen Baubegleitung wird das Risiko erheblicher Störungen deutlich reduziert. Außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit halten sich die Tiere in ihren Winterquartieren auf, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Amphibienpopulation auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit der Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine höhlenreichen Altbäume oder vergleichbaren Strukturen, die als natürliche Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Die umgebenden Grünlandflächen sowie das angrenzende Kleingewässer stellen jedoch potenzielle Jagdhabitate für verschiedene Fledermausarten dar. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich Bestandsgebäude der vorhandenen Biogas- und Hofanlage, sodass auch gebäudebezogene Quartierfunktionen für Fledermäuse vorsorglich mit zu betrachten sind. Da konkrete Abriss-, Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen gegenwärtig noch nicht feststehen, erfolgt die Bewertung insoweit auf Grundlage einer Potenzialanalyse im Worst-Case-Ansatz. Die abschließende objektspezifische Prüfung bleibt der Umsetzungsebene vorbehalten.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Fledermäuse kann insbesondere bei Eingriffen in Gebäude mit potenzieller Quartierfunktion nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Gebäudeabbrüche, Umbauten sowie sonstige Eingriffe in potenziell geeignete Quartierstrukturen nur nach vorheriger fachlich qualifizierter Kontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zulässig. Dabei sind insbesondere Fassadenspalten, Dachanschlüsse, Verkleidungen, Hohlräume, offene Gebäudeteile sowie sonstige potenziell geeignete Quartierstrukturen zu prüfen. Werden besetzte oder regelmäßig genutzte Quartiere festgestellt oder kann deren Vorhandensein nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist ein Eintreten des Tötungsverbots nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine Störung jagender Individuen durch Bautätigkeiten kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung möglicher Störungen sind Bauarbeiten grundsätzlich auf den Tagzeitraum zu beschränken. Unvermeidbare Arbeiten in den Dämmerungs- oder Nachtstunden sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und durch eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung abzusichern. Hierzu sind ausschließlich nach unten gerichteten, abgeschirmten Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe und geringem UV-Anteil zu verwenden. Eine Ausleuchtung angrenzender Grünflächen, Gehölzstrukturen und sonstiger nicht unmittelbar betroffener Bereiche ist unzulässig. Unter diesen Bedingungen sind erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann insbesondere dann eintreten, wenn im Zuge späterer Abriss-, Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen genutzte Quartierstrukturen an Gebäuden betroffen sind. Da konkrete Maßnahmen an den Bestandsgebäuden derzeit noch nicht feststehen, erfolgt die Bewertung vorsorglich im Rahmen der Potenzialana-

lyse. Werden im Zuge der Vorabkontrolle genutzte oder regelmäßig genutzte Quartiere festgestellt und kann eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden, sind vor Beginn des Eingriffs funktionsgleiche Ersatzquartiere bereitzustellen. Art, Anzahl, Anbringungsort und Zeitpunkt der Herstellung der Ersatzquartiere sind artspezifisch durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgehensweise ist auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Artengruppe: Fledermäuse (Microchiroptera)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung: Fledermäuse sind nachtaktive Säugetiere, die sich vorwiegend von Insekten ernähren und damit eine wichtige Rolle im Ökosystem einnehmen. Sie nutzen unterschiedliche Quartiere wie Baumhöhlen, Gebäude oder Spalten als Wochenstuben, Ruhe- und Winterquartiere. Ihre Jagdgebiete liegen meist in strukturreichen Landschaften mit Hecken, Waldrändern, Lichtungen, Feuchtgebieten, offenen Wiesenflächen sowie entlang von Gewässern, wo ein hohes Insektenaufkommen herrscht. In Deutschland sind alle Fledermausarten streng geschützt. Sie kommen flächendeckend, aber in teils stark schwankender Dichte vor – mit besonderen Vorkommen in waldreichen oder siedlungsnahen Gebieten. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In M-V sind 18 Fledermausarten nachgewiesen, die vielfältige Lebensräume nutzen. Zu den häufigeren Arten zählen die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), die Rohrfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>). Seltener Arten wie die Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und die Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) kommen ebenfalls vor. M-V bietet mit seinen ausgedehnten Wäldern, Gewässern und strukturreichen Kulturlandschaften geeignete Jagd- und Quartierhabitate für Fledermäuse. Gefährdungsursachen: Fledermäuse sind durch Lebensraumverlust, Quartierzerstörung, intensive Landwirtschaft, den Einsatz von Pestiziden, Lichtverschmutzung, Störungen in Ruhe- und Winterquartieren sowie den Rückgang von Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum konnten keine Aktivitäten von Fledermäusen direkt nachgewiesen werden. Die vorhandenen Stall- und Wirtschaftsgebäude bieten jedoch mit Spalten, Nischen, Dachanschlüssen, Hohlräumen und offenen Gebäudeteilen potenzielle Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten. Zudem stellen das gesetzlich geschützte Kleingewässer und die angrenzenden Grünlandflächen potenzielle Jagdhabitate dar. Da konkrete Eingriffe in die Gebäudesubstanz derzeit nicht feststehen, erfolgt die Bewertung vorsorglich im Rahmen einer Potenzialanalyse. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-2, VM-3, VM-5 Arbeiten sind grundsätzlich in der Zeit von der Abend- bis zur Morgendämmerung, also während der nächtlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse, zu vermeiden – insbesondere im Zeitraum ihrer saisonalen Aktivität von Frühjahr bis Herbst. Sollte in diesem Zeitraum dennoch eine nächtliche Bautätigkeit erforderlich sein, ist ausschließlich fledermausschonende Beleuchtung mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden, um Störungen und negative Auswirkungen auf das Jagdverhalten zu minimieren. Empfohlen wird die Durchführung von Arbeiten außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse. Sollten Arbeiten an Gebäuden innerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, sind diese zuvor durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen und abzustimmen. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): CEF-3 - erforderlich ggf. bei baulichen Maßnahmen (Abriss oder Sanierung von Gebäuden auch im Winter) nach Feststellung durch die ökologische Baubegleitung	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Im Plangebiet befinden sich ältere Stall- und Wirtschaftsgebäude mit potenziellen Quartierstrukturen, die von Fledermäusen als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere genutzt werden können. Um erhebliche Störungen zu vermeiden, sind Arbeiten an Gebäuden vorzugsweise außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung werden die Gebäude vor Abriss- oder Sanierungsarbeiten, auch im Winter, auf das Vorkommen von Winterquartieren überprüft. Sollten tatsächlich Winterquartiere festgestellt werden, dürfen die Arbeiten erst nach Umsetzung der von der ökologischen Baubegleitung festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden, um ein Tötungsverbot zu verhindern.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, da durch ökologische Baubegleitung abgesichert.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im Plangebiet befinden sich ältere Stall- und Wirtschaftsgebäude mit potenziellen Quartierstrukturen, die von Fledermäusen als Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere genutzt werden können. Um erhebliche Störungen zu vermeiden, sind Arbeiten an Gebäuden vorzugsweise außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Sollten Eingriffe innerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, sind diese auf die Tagesstunden zu beschränken. Ergänzend wird der Einsatz fledermausschonender Beleuchtung empfohlen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im Plangebiet können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten vorhanden sein. Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sowie durch die Baufeldfreimachung besteht grundsätzlich das Risiko einer Beeinträchtigung oder Zerstörung solcher Strukturen. Zur Vermeidung wird vor Beginn der Maßnahmen eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Werden aktiv genutzte Fortpflanzungsstätten festgestellt, dürfen Eingriffe erst nach Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen erfolgen (z. B. Erhalt bestehender Quartiere, Installation funktionsgleicher Ersatzquartiere). Dadurch kann eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, da durch ökologische Baubegleitung abgesichert

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören.

Für den **Nahrungsgast Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** bleibt ein Großteil des **Grünlandes im Plangebiet erhalten oder wird neu geschaffen (ca. 2,6 ha)**, das in funktionalem Verbund mit dem Kleingewässer steht. Die geplanten baulichen Eingriffe betreffen südlich des Grünlandfeldblocks überwiegend Grünflächen mit geringer Habitatqualität, die für die Nahrungssuche des Weißstorches ohnehin von untergeordneter Bedeutung sind. Wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, stellt die gelbe Schraffur den Grünlandfeldblock dar, während die rote überlagernde Schraffur das festgesetzte Sondergebiet in dem Bereich kennzeichnet, in dem es zu einem Verlust von Grünlandbiotopen kommt. Innerhalb dieses Überlagerungsbereichs werden dem Grünlandfeldblock ca. 8.600 m² entzogen. Demgegenüber werden auf bislang nicht als Grünland ausgeprägten Flächen innerhalb des Plangebiets rund 3.500 m² Grünland neu festgesetzt. Daraus ergibt sich zunächst rechnerisch ein Defizit von ca. 5.100 m². Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden hierfür 6.100 m² angesetzt, um die Biotopbeseitigung multifunktional zu kompensieren. Damit wird der Verlust innerhalb des Grünlandfeldblocks vollständig ausgeglichen; darüber hinaus ergibt sich sogar eine leichte Überkompensation. Der Havariewall ist ebenfalls begrünt, muss planzeichnerisch jedoch als Bauwerk dargestellt werden. Tatsächlich steht damit sogar geringfügig mehr Grünland beziehungsweise Grünfläche zur Verfügung, als in der Darstellung unmittelbar erkennbar ist.

Hinzu kommt, dass das innerhalb der Maßnahmenfläche E festgesetzte Grünland nicht nur erhalten bleibt, sondern zugleich qualitativ aufgewertet wird, da es künftig als extensives Grünland entwickelt und dauerhaft entsprechend bewirtschaftet wird. Gleiches gilt für das neu geschaffene Grünland im Umfang von ca. 3.500 m², das ebenfalls als extensives Grünland festgesetzt wird. Darüber hinaus erfolgt auf dem Flurstück 37/4 der Flur 3, Gemarkung Hermannshof, die Umwandlung von ca. 0,6 ha Acker in eine extensive Mähwiese. Die vorgesehene HzE-Maßnahme umfasst damit ebenfalls die Entwicklung bislang ackerbaulich genutzter Flächen zu extensivem Grünland. Insgesamt entstehen somit Grünlandflächen, die gegenüber dem bisherigen Bestand naturschutzfachlich höher zu bewerten sind.

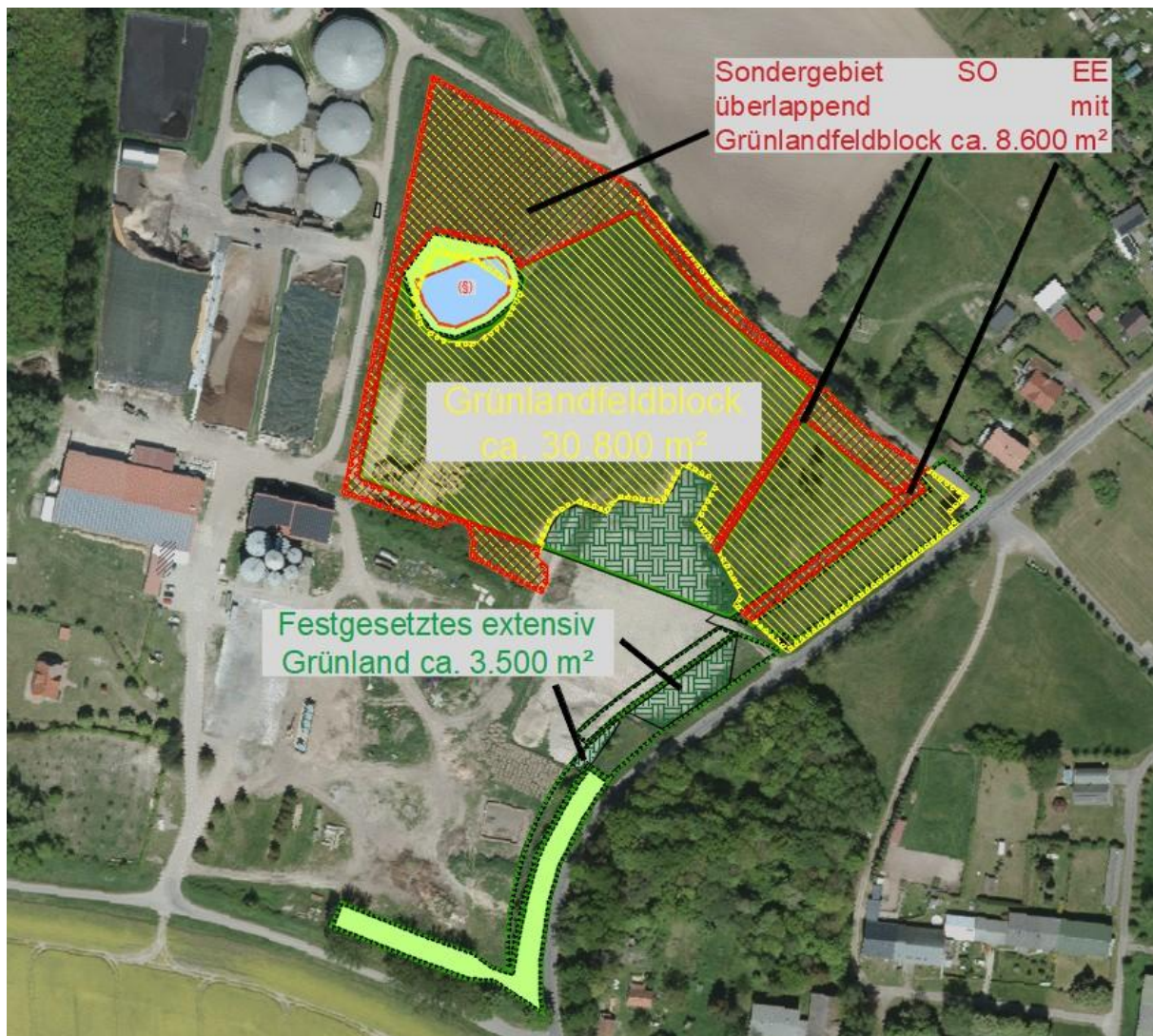


Abbildung 1: Darstellung des Flächenverlust des Grünlandfeldblocks sowie Schaffung neuer Grünlandflächen



Abbildung 2: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese nach HzE 2.31 auf der Gemarkung Hermannshof, Flur 3, Flurstück 37/4

Wie zudem dem Luftbild (Abbildung 1) zu entnehmen ist, weisen die bislang vorhandenen mosaikartigen Grünflächen innerhalb des Plangebiets (südlich des Grünlandfeldblocks) nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Bereiche bereits durch betriebliche Nutzungen, vereinzelte technische Geräte, Ablageflächen und sonstige Störquellen vorgeprägt sind. Im Hinblick auf den Weißstorch ergibt sich durch die vorgesehenen Maßnahmen daher insgesamt eine funktionale Verbesserung. Insbesondere die im Rahmen der HzE-Maßnahme auf Ackerflächen entwickelten extensiven Grünlandbereiche sind als Nahrungshabitat besser geeignet, da sie näher am Horststandort liegen und zugleich geringeren Störwirkungen unterliegen. Das Habitatangebot im räumlich-funktionalen Zusammenhang wird hierdurch erweitert und ein zusätzlicher, störungsarmer Nahrungshabitatkomplex geschaffen. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Eingriff in den Grünlandfeldblock nicht nur flächenmäßig vollständig ausgeglichen wird, sondern durch die Extensivierung und die funktional günstigere Lage der Maßnahmenflächen auch eine qualitative Aufwertung erfolgt.

Das Nahrungshabitat des Weißstorches bleibt somit gesichert; die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.

Die im Umfeld des Kleingewässers vorkommenden, an Feuchtstrukturen gebundenen Vogelarten sowie **Baum- und Baumhöhlenbrüter** können ausschließlich vom Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) betroffen sein. Da Bäume und das Kleingewässer erhalten bleiben und die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen.

Die Prüfung endet hiermit.

Potenziell betroffen sind verschiedene, besonders geschützte Arten der Avifauna, darunter **Gebäudebrüter sowie Boden- bzw. Offenlandbrüter und Gebüsch- bzw. Gehölzbrüter**. Ältere Baumstrukturen bleiben erhalten, sodass Baum- und Höhlenbrüter (ausschließlich Baumhöhlen) nicht betroffen sind. Zu den planungsrelevanten Arten mit teils erhöhtem Schutzstatus zählen insbesondere **Grauammer (*Emberiza calandra*)**, **Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**, **Star (*Sturnus vulgaris*)**, **Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**, **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)** und die **Schafstelze (*Motacilla flava*)**.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.10.–31.01) durchzuführen. Innerhalb des Zeitraums vom 01.02. bis 30.09. sind Arbeiten nur zulässig, wenn zuvor eine Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung (nach Absprache mit der UNB) erfolgt. Die ÖBB legt dabei im Rahmen der Baustellenvorbereitung konkrete Schutz- und Ablaufmaßnahmen fest, überwacht deren Umsetzung vor Ort und dokumentiert die Ergebnisse. Unter diesen Bedingungen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit (01.02.–30.09.) können erheblich störend auf im Gebiet brütende Vogelarten wirken. Zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen wird empfohlen, die Arbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.10.–31.01) durchzuführen, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Die im Umfeld des Kleingewässers potenziell vorkommenden Vogelarten, die an Gewässer- und Feuchtstrukturen gebunden sind, sowie Höhlen- und Baumbrüter sind ausschließlich vom Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG potenziell betroffen, da die Bäume zur Erhaltung festgesetzt werden und Das Kleingewässer inklusive Pufferzone nicht von direkten Bautätigkeiten betroffen sind. Durch die Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit sowie die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung der betroffenen Arten sicher ausgeschlossen.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Sollten aktiv genutzte Nist-, Brut- oder Quartierstandorte betroffen sein, sind diese entweder zu erhalten oder vor Eingriffsbeginn durch funktionsgleiche Ersatzquartiere bzw. geeignete Ersatzlebensräume zu kompensieren. Dies gilt neben potenziell betroffenen Boden- und Gebüschbrütern auch für gebäudebewohnende Vogelarten. Für Boden- und Gebüschbrüter sind begleitend insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Anlage von Feldgehölzen sowie des Erhalts und der Entwicklung extensiver Mähwiesen vorgesehen, um geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Für gebäudebewohnende Vogelarten sind bei Bedarf funktionsgleiche Ersatzquartiere bereitzustellen. Auf diese Weise kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.“

Artengruppe: Besonders geschützte Bodenbrüter	
Schutzstatus	
„besonders geschützt“ nach EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Autökologie und Verbreitung: Bodenbrütende Vogelarten sind typische Vertreter trockener, überwiegend offener und gut durchsonnter Habitate. Sie bevorzugen extensiv genutzte oder brachgefallene Flächen mit lückiger Vegetation, wie sie etwa in Ruderalfluren, Magerwiesen oder offenen Agrarlandschaften vorkommen. Die Nester werden jährlich neu, gut verborgen in der bodennahen Vegetation angelegt. Aufgrund ihrer Neststandorte am Boden sind diese Arten besonders störungsempfindlich gegenüber mechanischen Eingriffen (z. B. Mahd, Befahrung, Pflegemaßnahmen) sowie gegenüber Prädation. Gehölzstrukturen im Umfeld – wie Einzelbüsche, Hecken oder niedrige Bäume – dienen zusätzlich als Sitzwarten, Rückzugsräume oder Nahrungsquelle. Eine mosaikartige Kombination aus offenen Flächen und strukturierten Randbereichen steigert daher die Habitatqualität für bodenbrütende Vogelarten erheblich. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In M-V sind bodenbrütende Vogelarten in offenen, extensiv genutzten und strukturreichen Landschaftsräumen weit verbreitet. Besonders geeignete Lebensräume finden sich in Brachen, Ruderalfluren, Feldrändern, extensiven Wiesen und Agrarflächen mit Gehölz- oder Staudenanteilen. Aufgrund der zunehmenden Flächenintensivierung und des Verlustes störungsarmer Rückzugsräume sind die Bestände vieler bodenbrütender Arten jedoch rückläufig. Besonders empfindlich reagieren sie auf Störungen während der Brutzeit durch landwirtschaftliche Nutzung, Pflegearbeiten oder Erschließung. Gefährdungsursachen: Beseitigung potenzieller Brut- und Nahrungshabitate sowie Lebensräume des Offenlandes durch z.B. Sukzession, Nutzungsintensivierungen oder Aufforstung	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Bodenbrütenden Arten sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Grünlandflächen und Offenlandflächen vorhanden sind. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal bis optimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31.01 durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): CEF-2: Aufwertung und dauerhafte Sicherung eines amphibien-, reptilien- und bodenbrütergeeigneten Ersatzlebensraums Kompensationsmaßnahme KM-1 Kompensationsmaßnahme (KM): KM-2 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese nach HZE 2.31	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld gehen durch die geplante Inanspruchnahme und Versiegelung verloren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wie die Entwicklung einer hochwertigen, extensiven Mähwiese wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Besonders geschützte Brutvögel der Gehölze (Gebüschbrüter)	
Schutzstatus	
„besonders geschützt“ nach EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Gehölz- und Gebüschbrütende Vogelarten besiedeln strukturreiche Lebensräume mit ausreichend Deckung, darunter Wald- ränder, Feldgehölze, Hecken, Gärten, Parks sowie Einzelbäume in der offenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt, meist gut verborgen in Sträuchern, niedrigen Bäumen oder dichter Vegetation. Gehölzstrukturen übernehmen dabei mehrere Funktionen: Sie dienen als Brutplatz, Sitzwarte, Rückzugsraum und Nahrungs- quelle. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, wird jedoch insbesondere im Spätsommer und Herbst durch Beeren und andere pflanzliche Bestandteile ergänzt. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In M-V sind gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten weit verbreitet. Viele dieser Arten weisen stabile Bestände auf und gelten als anpassungsfähig. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Störepfindlichkeit und kurzen Fluchtdistanzen kom- men sie auch in siedlungsnahen Bereichen sowie in durch menschliche Nutzung geprägten Landschaften regelmäßig vor. Gefährdungsursachen: Eine Gefährdung von Gehölzbrütern ergibt sich vor allem durch die Entfernung oder starke Reduktion von Strauch- und Ge- hölzstrukturen, da diese als Brutplätze, Rückzugsräume und Nahrungsquelle dienen; insbesondere in strukturreichen Über- gangsbereichen zwischen Offenland und Gehölz ist der Verlust solcher Habitats mit einem Rückgang der Brutvogelarten verbunden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum In angrenzenden Bereichen und auf den Grünflächen befinden sich geeignete Gehölze. Ein Vorkommen von Gehölzbrütern ist grundsätzlich möglich. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfin- den, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Gehölzschnittmaßnah- men sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor von der ökologischen Baubegleitung abgesegnet werden. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): nicht erforderlich Ersatzlebensraums Kompensationsmaßnahme KM-1 - KM-1: Anlage von Feldhecken nach HzE 2.21	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten gebüschbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die geplante Entnahme von Gehölzen verloren. Durch die vorgesehene Maßnahme, einen Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in strukturreiche Feldgehölze umzuwandeln, wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	
RL DE: V / RL MV: V	streng geschützte Arte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Die Grauammer besiedelt extensiv genutztes Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Ackerflächen, Brachen und Ruderalstandorte. Charakteristisch ist ihre Bindung an offene Landschaften mit vereinzelt Strukturen wie Baumreihen, Alleen, Stromleitungen oder gelegentlich Einzelsträuchern und Hochstauden, die als Sing- und Ansitzwarten genutzt werden. Für die Nahrungsaufnahme ist die Art auf Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation angewiesen. Das Nest wird als Frei- bzw. Bodenbrut in gehölzfreien Bereichen angelegt, meist gut verborgen in der Vegetation. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, darunter Schmetterlingsraupen (Lepidoptera), Heuschrecken und Käferarten, sowie aus Getreide- und Kräutersamen, die insbesondere außerhalb der Brutzeit eine wichtige Rolle spielen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Grauammer ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, ihr Schwerpunkt liegt in offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Grünland und großflächigen Ackerbereichen. In den letzten Jahrzehnten sind die Bestände jedoch deutlich zurückgegangen, insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft, den Verlust von Brachen sowie die zunehmende Verarmung an strukturreichen Offenlandhabitaten. Gefährdungsursachen: Die Bestandsrückgänge der Grauammer sind in erster Linie auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen. Durch den Rückgang von Brachflächen und extensiv genutztem Grünland sowie den Verlust von Feldrainen, Hecken und Einzelgehölzen verschwinden wichtige Brut- und Singwartenstrukturen. Hinzu kommt die frühzeitige und häufige Mahd, die zu einer direkten Zerstörung von Gelegen und Jungvögeln führt. Der Einsatz von Pestiziden und die zunehmende Flächenversiegelung verringern das Nahrungsangebot an Insekten erheblich. Auch die Verarmung der Fruchtfolgen und der Rückgang von Wildkräutern und samenbildenden Pflanzen tragen zur Verschlechterung der Lebensraumbedingungen bei. Zusammengenommen haben diese Faktoren zu einem deutlichen Rückgang der Bestände in Mecklenburg-Vorpommern geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum konnten keine aktuell besetzten Nester der Grauammer nachgewiesen werden. Ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Grünlandflächen und Offenlandflächen vorhanden sind. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - CEF-2: Aufwertung und dauerhafte Sicherung eines amphibien-, reptilien- und bodenbrütergeeigneten Ersatzlebensraums Kompensationsmaßnahmen: KM-2 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese nach HZE 2.31	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld gehen durch die geplante Inanspruchnahme und Versiegelung verloren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wie die Entwicklung einer hochwertigen, extensiven Mähwiese wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
RL DE: 3 / RL MV: V	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Der Bluthänfling ist eine typische Offenlandart, die strukturreiche Agrarlandschaften, Ruderalflächen, Brachen und lichte Gehölzbestände besiedelt. Charakteristisch ist seine Bindung an halboffene Landschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Brachflächen und Ackerrändern. Das Nest wird meist in Sträuchern oder niedrigen Bäumen angelegt, gut verborgen im dichten Gehölz. Für die Nahrungssuche nutzt die Art offene Flächen mit reichlich Samen tragenden Kräutern und Gräsern. Während der Brutzeit spielen Insekten eine wichtige Rolle in der Jungenaufzucht, außerhalb der Brutzeit dominiert die Aufnahme von Samen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In Mecklenburg-Vorpommern ist der Bluthänfling weit verbreitet, kommt jedoch in ungleichmäßiger Dichte vor. Er besiedelt sowohl Agrarlandschaften mit Gehölzstrukturen als auch siedlungsnahen Bereiche mit Gärten und Hecken. Die Bestände haben in den letzten Jahrzehnten abgenommen, insbesondere durch den Verlust an Brachen, extensiv genutztem Grünland und artenreichen Saumstrukturen. Gefährdungsursachen: Die Bestandsrückgänge des Bluthänflings sind überwiegend auf die zunehmende Verarmung der Agrarlandschaften zurückzuführen. Der Rückgang von Brachen, Feldrainen und Ruderalflächen sowie die intensive Nutzung von Ackerrändern haben zur Verringerung geeigneter Brutplätze geführt. Der Einsatz von Herbiziden reduziert samenbildende Wildkräuter, die eine zentrale Nahrungsgrundlage darstellen. Darüber hinaus wirken sich häufige Gehölzentfernungen, Flurbereinigungen sowie die zunehmende Verbauung der Landschaft negativ auf die Bestände aus. Zusammengefasst führen diese Faktoren zu einer anhaltenden Gefährdung der Art.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum konnten keine aktuell besetzten Nester des Bluthänflings nachgewiesen werden. Einzelne Gehölze bieten jedoch grundsätzlich potenziellen Lebensraum und können regelmäßig als Brut- und Nahrungsraum genutzt. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-2, VM-6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor von der ökologischen Baubegleitung abgesegnet werden. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - CEF-2: Aufwertung und dauerhafte Sicherung eines amphibien-, reptilien- und bodenbrütergeeigneten Ersatzlebensraums Kompensationsmaßnahme (KM): KM-1 Anlage von Feldhecken nach HzE 2.21 Erhaltungsmaßnahmen: Großflächiger Erhalt und Extensivierung von Grünland	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Gehölzschnittmaßnahmen sind ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit zulässig oder müssen zuvor durch die ökologische Baubegleitung bestätigt werden. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten gebüschbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die geplante Entnahme von Gehölzen verloren. Durch die vorgesehene Maßnahme, einen Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in strukturreiche Feldgehölze umzuwandeln, wird jedoch eine Kompensation geschaffen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutzstatus	
RL DE: * / RL MV: V	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Die Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) ist eine typische Art des Offenlandes und bevorzugt feuchte bis mäßig feuchte Wiesen, Weiden und Ackerflächen mit niedriger Vegetation. Sie nutzt strukturreiche Agrarlandschaften mit offenen, übersichtlichen Bereichen und einem ausreichenden Insektenangebot. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest gut verborgen in dichter Vegetation oder an grasbewachsenen Feldrändern an. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, insbesondere Zweiflüglern (Diptera), Käfern (Coleoptera) und anderen kleinen Wirbellosen, die überwiegend auf kurzrasigen Flächen erbeutet werden. Während der Zugzeit werden auch kleine Samen aufgenommen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Schafstelze ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und besiedelt vor allem offene Feuchtgrünländer, extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Feldraine. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Niederungslandschaften und Flussauen, wo sie geeignete Brut- und Nahrungsbedingungen findet. Trotz ihrer Anpassungsfähigkeit zeigen die Bestände in den letzten Jahren regionale Rückgänge, die auf veränderte Bewirtschaftungsformen und den Verlust extensiver Grünlandhabitate zurückzuführen sind. Gefährdungsursachen: Die Hauptgefährdungsursachen für die Schafstelze liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Aufgabe extensiver Nutzungsformen. Durch häufige Mahd, frühe Schnitzeitpunkte und den Rückgang feuchter Grünlandflächen kommt es regelmäßig zur Zerstörung von Gelegen und zum Verlust geeigneter Brutstandorte. Hinzu kommt eine Verringerung des Nahrungsangebotes infolge des Insektenschwunds sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Auch die Entwässerung von Feuchtwiesen, die Beseitigung von Feldrainen und die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerflächen tragen zur Bestandsabnahme der Art in Mecklenburg-Vorpommern bei.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum konnten keine aktuell besetzten Nester der Schafstelze nachgewiesen werden. Ein potenzielles Vorkommen sowie Brutaktivität kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da Grünlandflächen und Offenlandflächen vorhanden sind. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal bis optimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - CEF-2: Aufwertung und dauerhafte Sicherung eines amphibien-, reptilien- und bodenbrütergeeigneten Ersatzlebensraums Kompensationsmaßnahmen: KM-2 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese nach HZE 2.31	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld gehen durch die geplante Inanspruchnahme und Versiegelung verloren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wie die Entwicklung einer hochwertigen, extensiven Mähwiese wird jedoch eine Kompensation geschaffen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Besonders geschützte gebäudebewohnende Brutvögel	
Schutzstatus	
„besonders geschützt“ nach EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Gebäudebewohnende Vogelarten besiedeln Siedlungsbereiche sowie landwirtschaftliche Betriebsflächen mit Stall- und Wirtschaftsgebäuden. Sie nutzen Spalten, Nischen, Dachböden oder Vorsprünge an Gebäuden zur Anlage ihrer Nester, die in der Regel jährlich neu gebaut oder wiederverwendet werden. Gebäudestrukturen erfüllen dabei mehrere Funktionen: Sie dienen als Brutplatz, Rückzugsraum und zum Teil auch als Überwinterungsquartier. Das Nahrungsspektrum umfasst überwiegend Insekten, Spinnen und andere wirbellose Tiere, wird jedoch durch Samen oder anthropogene Nahrungsquellen ergänzt. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: In M-V sind gebäudebewohnende Vogelarten flächendeckend verbreitet. Sie treten sowohl in ländlich geprägten Siedlungen als auch in größeren Ortschaften regelmäßig auf. Viele dieser Arten gelten als anpassungsfähig und profitieren von der Vielzahl an geeigneten Niststrukturen, die Stall- und Wirtschaftsgebäude, Scheunen, Wohnhäuser oder Infrastrukturbauten bieten. Aufgrund ihrer geringen Störmempfindlichkeit kommen sie auch in unmittelbarer Nähe zum Menschen regelmäßig vor. Gefährdungsursachen: Eine Gefährdung von gebäudebewohnenden Vogelarten ergibt sich vor allem durch Abriss, Sanierung oder Umgestaltung von Gebäuden, da diese Strukturen als Brutplätze, Rückzugsräume und teils auch als Überwinterungsquartiere genutzt werden. Besonders bei der Sanierung älterer Bausubstanz gehen durch das Verschließen von Öffnungen, Spalten und Dachbereichen häufig geeignete Nistmöglichkeiten verloren. Hinzu kommt, dass viele Neubauten durch moderne Bauweisen und glatte Fassaden von vornherein keine potenziellen Quartierstrukturen mehr bieten, sodass die Verfügbarkeit geeigneter Lebensräume für gebäudebewohnende Arten insgesamt abnimmt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum sind Bestandsgebäude der vorhandenen Biogas- und Hofanlage vorhanden, die grundsätzlich als Brut- und Niststrukturen für gebäudebewohnende Vogelarten geeignet sein können. Da konkrete Eingriffe in die Gebäudesubstanz derzeit nicht feststehen, erfolgt die Bewertung vorsorglich im Rahmen einer Potenzialanalyse. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gebäudebewohnender Vogelarten ist daher nicht auszuschließen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-2, VM-3, VM-5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): CEF-3 - erforderlich ggf. bei baulichen Maßnahmen (Abriss oder Sanierung von Gebäuden auch im Winter) nach Feststellung durch die ökologische Baubegleitung	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung werden die Gebäude vor Abriss- oder Sanierungsarbeiten auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten überprüft. Sollten Individuen festgestellt werden, dürfen die Arbeiten erst nach Umsetzung der von der ökologischen Baubegleitung festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden um ein Tötungsverbot zu verhindern.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Im Plangebiet können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten vorhanden sein. Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sowie durch die Baufeldfreimachung besteht grundsätzlich das Risiko einer Beeinträchtigung oder Zerstörung solcher Strukturen. Zur Vermeidung wird vor Beginn der Maßnahmen eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Werden aktiv genutzte Fortpflanzungsstätten festgestellt, dürfen Eingriffe erst nach Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen erfolgen (z. B. Erhalt bestehender Quartiere, Installation funktionsgleicher Ersatzquartiere). Dadurch kann eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, da durch ökologische Baubegleitung abgesichert

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutzstatus	
RL DE: 3 / RL MV: *	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Der Star ist eine gesellige und anpassungsfähige Vogelart, die vielfältige Lebensräume besiedelt. Er kommt sowohl in Agrarlandschaften, Siedlungsbereichen und Parks als auch in ländlichen Hofstellen regelmäßig vor. Als Höhlen- und Spaltenbrüter nutzt er bevorzugt Nischen in Gebäuden, Dachböden, Lüftungsschächten oder lockerem Mauerwerk, brütet jedoch auch in Baumhöhlen oder speziellen Nistkästen. Charakteristisch ist sein Schwarmverhalten außerhalb der Brutzeit. Die Nahrung ist vielseitig und umfasst Insekten, Würmer und andere Wirbellose, während im Herbst und Winter vor allem Beeren und Früchte eine wichtige Rolle spielen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Der Star ist in Mecklenburg-Vorpommern noch weit verbreitet und in vielen Agrarlandschaften sowie siedlungsnahen Bereichen anzutreffen. Allerdings zeigen die Bestände deutliche Rückgänge, die sich in den letzten Jahrzehnten verstärkt haben. Gefährdungsursachen: Die Bestandsrückgänge des Stars stehen im Wesentlichen mit der Intensivierung der Landwirtschaft und dem Verlust an Nahrungsflächen in Verbindung. Insbesondere die Abnahme von Dauergrünland, Brachen und Weideflächen sowie der Einsatz von Pestiziden haben die Verfügbarkeit tierischer Nahrung stark eingeschränkt. Zusätzlich wirkt sich der Rückgang alter Bäume mit Höhlen sowie die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden negativ aus, da dadurch geeignete Brutplätze verloren gehen. Auch die Verkleinerung struktureicher Übergangszonen zwischen Acker, Grünland und Gehölzen trägt zur Bestandsminderung bei. Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum sind Bestandsgebäude vorhanden, die als Brutstrukturen für den Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) grundsätzlich geeignet sein können. Als Höhlen- und Nischenbrüter nutzt die Art neben Baumhöhlen regelmäßig auch Gebäudestrukturen. Da künftige Eingriffe in die Gebäudesubstanz derzeit nicht ausgeschlossen werden können, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit vorsorglich zu prüfen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM-1, VM-2, VM-3, VM-5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): CEF-3 - erforderlich ggf. bei baulichen Maßnahmen (Abriss oder Sanierung von Gebäuden auch im Winter) nach Feststellung durch die ökologische Baubegleitung.	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung werden die Gebäude vor Abriss- oder Sanierungsarbeiten auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten überprüft. Sollten Individuen festgestellt werden, dürfen die Arbeiten erst nach Umsetzung der von der ökologischen Baubegleitung festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden um ein Tötungsverbot zu verhindern.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Im Plangebiet können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogelarten vorhanden sein. Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sowie durch die Baufeldfreimachung besteht grundsätzlich das Risiko einer Beeinträchtigung oder Zerstörung solcher Strukturen. Zur Vermeidung wird vor Beginn der Maßnahmen eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Werden aktiv genutzte Fortpflanzungsstätten festgestellt, dürfen Eingriffe erst nach Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen erfolgen (z. B. Erhalt bestehender Quartiere, Installation funktionsgleicher Ersatzquartiere). Dadurch kann eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, da durch ökologische Baubegleitung abgesichert

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Artengruppe: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Schutzstatus	
Rauchschwalbe RL DE: V / RL MV: V	Mehlschwalbe RL DE: 3 / RL MV: V
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: Rauch- und Mehlschwalbe sind typische Kulturfollower, die eng an den Menschen und seine Siedlungsstrukturen gebunden sind. Beide Arten sind auf Lehm als Baumaterial angewiesen, aus dem sie ihre Nester errichten. Die Rauchschwalbe legt offene, napfförmige Nester bevorzugt im Inneren von Stallungen, Scheunen oder Unterständen an, wo sie durch Überdachung vor Witterung geschützt sind. Die Mehlschwalbe hingegen baut geschlossene Nester außen an Gebäudefassaden, meist unter Dachvorsprüngen oder Simsen, und tritt dabei oft in Kolonien auf. Ihre Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, die im Flug erbeutet werden. Damit sind beide Arten stark abhängig von einem hohen Insektenaufkommen in der Umgebung, insbesondere über Wiesen, Weiden, Gewässern und Ackerrändern. Charakteristisch ist das gesellige Verhalten beider Arten, die oft in lockeren Kolonien vorkommen und nach der Brutzeit in Schwärmen auftreten. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Rauch- und Mehlschwalbe sind in Mecklenburg-Vorpommern noch weit verbreitet und kommen regelmäßig in Dörfern, Hofstellen und landwirtschaftlich geprägten Bereichen vor. Ihre Bestände haben in den letzten Jahrzehnten jedoch deutlich abgenommen. Gefährdungsursachen: Die Gefährdung beider Arten hängt eng mit der Intensivierung der Landwirtschaft und baulichen Veränderungen zusammen. Der Rückgang traditioneller Viehhaltung und der Verschluss offener Stallungen führen bei der Rauchschwalbe zu einem deutlichen Verlust geeigneter Brutplätze. Bei der Mehlschwalbe wirkt sich vor allem die Sanierung von Fassaden und das Anbringen von Vorrichtungen gegen Nestbau negativ aus. Beide Arten leiden zudem unter dem Rückgang von Insekten infolge von Pestizideinsatz, Flächenversiegelung und Habitatverarmung. Hinzu kommt eine zunehmende Toleranzschwelle gegenüber den typischen Kotschmutzen in und an Gebäuden, die häufig zur aktiven Beseitigung von Nestern führt. Zusammengefasst führen diese Faktoren zu einer anhaltenden Bestandsabnahme beider Arten in Mecklenburg-Vorpommern. Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Untersuchungsraum sind Stall- und Wirtschaftsgebäude vorhanden, die grundsätzlich als Brutstrukturen für Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) geeignet sein können. Offene Innenräume, Balkenlagen und geschützte Dachbereiche können von der Rauchschwalbe genutzt werden; Fassaden mit Dachvorsprüngen und geschützten Anflugmöglichkeiten kommen für die Mehlschwalbe in Betracht. Da Eingriffe in die Gebäudesubstanz derzeit nicht ausgeschlossen werden können, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit vorsorglich zu prüfen. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius Habitatqualität am Vorhabenstandort: suboptimal Beeinträchtigungen: Durch die vorhandene Nutzung bestehen bereits Vorbelastungen. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen VM-1, VM-2, VM-3, VM-5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Errichtungsphase sollte nach Möglichkeit noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen bzw. ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September dürfen Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung liegt vor. Zudem sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): CEF-3 - erforderlich ggf. bei baulichen Maßnahmen (Abriss oder Sanierung von Gebäuden auch im Winter) nach Feststellung durch die ökologische Baubegleitung.	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Verletzung oder Tötung während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar durch zusätzliche ökologischen Baubegleitung bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung werden die Gebäude vor Abriss- oder Sanierungsarbeiten auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten überprüft. Sollten Individuen festgestellt werden, dürfen die Arbeiten erst nach Umsetzung der von der ökologischen Baubegleitung festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden, um ein Tötungsverbot zu verhindern.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungszeit sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Arbeiten sollen vorzugsweise noch vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen oder ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Januar durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September sind bauliche Tätigkeiten grundsätzlich unzulässig, es sei denn, eine vorherige Prüfung und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Darüber hinaus sind Lärm- und Staubemissionen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten, um Störungen im Brutzeitraum zu vermeiden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die empfohlene Bauzeit findet gänzlich außerhalb der Brutzeit statt. Für einen Baubeginn noch vor Einsetzen der Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten ist von einem Ausweich- und Meideverhalten auszugehen. Im Plangebiet können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogelarten vorhanden sein. Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden sowie durch die Baufeldfreimachung besteht grundsätzlich das Risiko einer Beeinträchtigung oder Zerstörung solcher Strukturen. Zur Vermeidung wird vor Beginn der Maßnahmen eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Werden aktiv genutzte Fortpflanzungsstätten festgestellt, dürfen Eingriffe erst nach Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen erfolgen (z. B. Erhalt bestehender Quartiere, Installation funktionsgleicher Ersatzquartiere). Dadurch kann eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt, da durch ökologische Baubegleitung abgesichert

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die mit „E“ im Bebauungsplan gekennzeichnete Fläche (Grünland) bleibt erhalten und ist als **extensive Mähwiese** zu pflegen. Sie dient dem **Weißstorch dauerhaft als Nahrungsfläche** und fördert zugleich weitere Arten des Offenlandes, insbesondere **Bodenbrüter**. Die Fläche umfasst rund **2,6 ha** und liegt **zentral im östlichen Bereich des Plangebiets**.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende **Vermeidungsmaßnahmen (VM)** zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Vermeidungsmaßnahmen

VM-1: Ökologische Bauüberwachung / ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Vorhaben durch eine ökologische Bauüberwachung bzw. ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu begleiten. Die fachkundige Person ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen.

Die ÖBB hat vor Beginn sämtlicher bauvorbereitender und baubegleitender Maßnahmen das jeweilige Baufeld sowie gegebenenfalls betroffene Gehölz- und Gebäudestrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten beziehungsweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Dies betrifft insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Die ÖBB begleitet die Baustelleneinrichtung, mögliche Gehölzeingriffe, etwaige Eingriffe an Bestandsgebäuden sowie Erdarbeiten fachlich, nimmt an Bauberatungen teil, weist die am Bau Beschäftigten erforderlichenfalls in naturschutzfachliche Belange ein und dokumentiert die Durchführung der Artenschutzmaßnahmen fortlaufend durch Protokolle und Fotodokumentation. Soweit zusätzliche Schutz-, Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, legt die ÖBB diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fest und begleitet deren Umsetzung.

VM-2: Artspezifische Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung der Tötung, Verletzung oder erheblichen Störung geschützter Arten sowie zur Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bauvorbereitende Maßnahmen und Eingriffe artspezifisch zu terminieren.

Brutvögel:

Baufeldfreimachung, Gehölzrückschnitte, Gehölzfällungen sowie sonstige Eingriffe in potenziell als Fortpflanzungsstätte geeignete Strukturen sind grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Vogelarten durchzuführen. Vorsorglich ist hierfür der Zeitraum vom 01.10. bis 31.01. maßgeblich.

Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn unmittelbar vor Maßnahmenbeginn im Rahmen einer fachlich qualifizierten Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung (nach Abstimmung mit der UNB) nachgewiesen wird, dass im konkret betroffenen Maßnahmenbereich keine besetzten Nester, keine besetzten Balzreviere, keine im Bau befindlichen Nester und keine Hinweise auf ein aktuelles Brutgeschehen oder eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungsstätte vorliegen. Voraussetzung ist zudem, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können und die Vorgehensweise zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu dokumentieren.

Fledermäuse:

Gebäudeabbrüche, Umbauten sowie Eingriffe in Gehölze mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse sind nur nach vorheriger fachlich qualifizierter Kontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (nach Abstimmung mit der UNB) zulässig. Dabei sind insbesondere Fassadenspalten, Dachanschlüsse, Verkleidungen, Hohlräume, offene Gebäudeteile sowie sonstige potenziell geeignete Quartierstrukturen zu prüfen. Werden besetzte oder regelmäßig genutzte Quartiere festgestellt oder kann deren Vorhandensein nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher funktionsfähiger Ersatzquartiere vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Art, Anzahl, Anbringungsort und Zeitpunkt der Herstellung der Ersatzquartiere sind zu dokumentieren.

Amphibien

und

Reptilien:

Erdarbeiten, Baufeldfreimachung und sonstige Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen sind außerhalb besonders sensibler Aktivitäts- und Wanderungsphasen beziehungsweise nur nach vorheriger Sicherung des Baufeldes durchzuführen (siehe VM-4). Soweit erforderlich, sind das Baufeld und angrenzende Gefahrenbereiche vor Maßnahmenbeginn durch geeignete Schutzeinrichtungen zu sichern und durch die ÖBB freizugeben.

VM-3: Bauarbeiten im Tagzeitraum und lichtarme Bauausführung

Bauarbeiten sind grundsätzlich auf den Tagzeitraum zu beschränken. Unvermeidbare Arbeiten in den Dämmerungs- oder Nachtstunden sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und durch eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung abzusichern. Hierzu sind ausschließlich nach unten gerichtete, abgeschirmte Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe und geringem UV-Anteil zu verwenden. Eine Ausleuchtung angrenzender Grünflächen, Gehölzstrukturen und sonstiger nicht unmittelbar betroffener Bereiche ist unzulässig.

VM-4: Reptilien- und Amphibienschutzzaun mit Absammlung und Baufeldfreigabe

Sofern Eingriffe in potenziell geeignete Lebensräume von Amphibien oder Reptilien erfolgen oder ein Vorkommen dieser Artengruppen im Eingriffsbereich nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn der Bauarbeiten entlang der Eingriffsgrenzen beziehungsweise entlang relevanter Gefahrenbereiche ein reptilien- und amphibiengerechter Schutzzaun zu errichten. Lage, Ausdehnung und Zeitpunkt der Errichtung sind durch die ökologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Art, Verlauf, Zeitpunkt und Unterhaltung gegebenenfalls erforderlicher temporärer Sperreinrichtungen sind ebenfalls vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und während der Bauausführung fachlich zu überwachen.

Der Schutzzaun ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen funktionsfähig herzustellen und während der gesamten Bauphase zu unterhalten. Das Baufeld ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung regelmäßig fachlich zu kontrollieren. Vorgefundene Individuen sind durch fachkundige Personen zu bergen und in geeignete, funktionsfähige sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausweich- oder Ersatzlebensräume umzusetzen. Eine Freigabe des Baufeldes für die Bauausführung darf erst nach fachlicher Kontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

VM-5: Vorabkontrolle von Bestandsgebäuden

Für etwaige spätere Eingriffe in Gebäude, Gehölze oder sonstige artenschutzrechtlich relevante Strukturen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der UNB vorgesehen.

Soweit Abriss-, Sanierungs-, Umbau- oder sonstige Eingriffe an Bestandsgebäuden der vorhandenen Biogasanlage vorgesehen werden, sind die betroffenen Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachkräfte auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten sowie von Fledermäusen zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere Fassadenspalten, Dachanschlüsse, Verkleidungen, Hohlräume, offene Gebäudeteile und sonstige potenziell geeignete Nischen- und Quartierstrukturen zu berücksichtigen.

Die fachkundige Person ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen.

Werden besetzte oder regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt oder kann deren Vorhandensein nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und es sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen festzulegen und vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

VM-6: Staub- und Lärmemissionsvermeidung während der Bauphase

Während der Bauphase sind Staub- und Lärmemissionen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung lärmarmer Baugeräte, die Begrenzung lärmintensiver Arbeiten auf den Tagzeitraum, die Abdeckung staubender Materialien sowie eine bedarfsgerechte Befeuchtung bei trockener Witterung.

VM-7: Vermeidung von Kleintierfallen

Vorgesehene Gullys, Kabelschächte oder vergleichbare bauliche Strukturen können das Risiko von Verletzungen oder Mortalität insbesondere für Kleintiere erheblich erhöhen, wenngleich solche Gefahren durch geeignete Maßnahmen vermeidbar sind. Daher sind Gullys und Schächte mit Ausstiegshilfen in Form von Lochblechen auszustatten. Zudem wird empfohlen, zur Abdeckung von Kabelschächten kleinmaschige Gitter mit einer Maschenweite von 3-4 mm zu verwenden.

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um unvorhergesehene nachteilige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und erforderlichenfalls geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Monitoring umfasst dabei neben der allgemeinen Überwachung der Umweltauswirkungen insbesondere auch die Kontrolle der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Person sicherzustellen. Diese überwacht die genehmigungskonforme Durchführung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, kontrolliert das Baufeld sowie gegebenenfalls betroffene Gehölz- und Gebäudestrukturen, begleitet artenschutzrelevante Arbeiten und dokumentiert die Umsetzung fortlaufend durch Protokolle und Fotodokumentation. Soweit zusätzliche Schutz-, Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen und in die Überwachung einzubeziehen.

Die Wirksamkeit der festgesetzten CEF-Maßnahmen ist nach Umsetzung fachlich zu kontrollieren und zu dokumentieren. Erforderlichenfalls sind Nachsteuerungen vorzunehmen, um die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Funktionskontrolle sind aktenkundig zu machen. Darüber hinaus sind bei späteren konkreten Eingriffen in Gebäude, Gehölze oder sonstige artenschutzrechtlich relevante Strukturen die jeweils erforderlichen objektspezifischen Kontrollen auf Umsetzungsebene durchzuführen.

Ergänzend prüft die Gemeinde unter Berücksichtigung der Hinweise der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Realisierung des Vorhabens, ob die im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag zugrunde gelegten Prognosen bestätigt werden oder ob unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen eingetreten sind. Alle mit dem Monitoring verbundenen Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

CEF-Maßnahmen

Bei Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind Eingriffe erforderlich, wenn die mit der Umsetzung der Planung in Verbindung stehenden Versiegelungsmaßnahmen zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können.

CEF-1: *Strukturreiches Ersatzhabitat für die Zauneidechse*

Zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist am Rand der mit D gekennzeichneten Fläche (Sichtschutzwall) ein strukturreiches Ersatzhabitat herzustellen. Hierzu sind mehrere Feldsteinhaufen mit einer Grundfläche von jeweils etwa 2 bis 4 m² und einer Höhe von ca. 0,8 bis 1,2 m anzulegen. Die Haufen sind unter Verwendung unterschiedlich großer Steine so aufzuschichten, dass besonnte Versteck-, Rückzugs- und Überwinterungsstrukturen mit Hohlräumen als Habitatbestandteile für die Zauneidechse entstehen. Die Maßnahme ist vor Beginn potenziell beeinträchtigender Eingriffe in geeignete Habitatstrukturen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Die konkrete Ausgestaltung sowie die Anordnung der einzelnen Strukturelemente erfolgen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde.

CEF-2: *Aufwertung und dauerhafte Sicherung eines amphibien-, reptilien- und bodenbrütergeeigneten Ersatzlebensraums*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion potenziell betroffener Lebensräume von Amphibien, Reptilien und bodenbrütenden Vogelarten ist die mit „E“ gekennzeichnete Grünlandfläche als extensiv gepflegter, störungsarmer und strukturreicher Ersatzlebensraum dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Fläche ist als extensive Mähwiese mit strukturreichen Randbereichen, Altgrasanteilen, ungestörten Rückzugsbereichen sowie einem ausreichenden Wechsel aus offenen und deckungsreichen Bereichen zu bewirtschaften. Auf Düngung, Pestizideinsatz, Bodenauftrag und sonstige die Habitatfunktion beeinträchtigende Maßnahmen ist dauerhaft zu verzichten.

Die Fläche dient insbesondere als potenzieller Landlebensraum für Amphibien, als Rückzugs-, Sonn- und Versteckhabitat für Reptilien sowie als ergänzender, störungsarmer Habitatkomplex für bodenbrütende Vogelarten. Soweit im Zuge der ökologischen Baubegleitung oder von Vorabkontrollen ein konkreter Bedarf festgestellt wird, ist die Fläche zusätzlich durch geeignete Kleinstrukturen wie Totholz-, Reisig-, Stein- oder Sandstrukturen sowie durch abschnittsweise unregelmäßig gepflegte Saumbereiche weiter aufzuwerten. Hierdurch werden sowohl feuchte und deckungsreiche Rückzugsräume für Amphibien als auch thermisch begünstigte Kleinstrukturen für Reptilien sowie strukturreiche Habitatbestandteile für bodenbrütende Vogelarten geschaffen.

Die Maßnahme dient der funktionalen Kompensation potenzieller Verluste von Landlebensräumen und Habitatstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang und ist dauerhaft zu sichern.

CEF-3: *Bedarfsweise Ersatzquartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse*

Soweit im Zuge von Vorabkontrollen an Bestandsgebäuden durch eine ÖBB (nach Abstimmung mit der UNB) genutzte oder regelmäßig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebäudebewohnender Vogelarten oder Fledermäuse festgestellt werden und deren Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, sind vor Beginn des Eingriffs funktionsgleiche Ersatzquartiere bereitzustellen. Art, Anzahl, Anbringungsort und Zeitpunkt der Herstellung der Ersatzquartiere sind artspezifisch durch die ÖBB in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Ersatzquartiere sind rechtzeitig vor dem Verlust der betroffenen Strukturen funktionsfähig herzustellen und in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern. Ihre Wirksamkeit ist nach Umsetzung zu dokumentieren.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt eine multifunktionale Kompensation, die sowohl den Anforderungen des allgemeinen Biotop- und Landschaftsschutzes als auch den Belangen des besonderen Artenschutzes Rechnung trägt. Aus der Beseitigung und Beeinträchtigung vorhandener Biotope sowie den artenschutzrechtlichen Erfordernissen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen entwickelt:

KM-1: Anlage von Feldhecken nach HzE 2.21

Auf der Maßnahmenfläche D wird eine Feldhecke nach den Vorgaben der HzE Mecklenburg-Vorpommern, Maßnahmentyp 2.21 „Anlage von Feldhecken: Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken“ angelegt. Die Pflanzung erfolgt auf dem Sichtschutzwall im Westen des Plangebiets. Hierzu werden standortheimische, regionaltypische Gehölzarten (Sträucher und einzelne Baumarten) in naturnaher Struktur gesetzt, um eine vielschichtige Hecke mit ökologisch wertvoller Staffelung zu schaffen.

Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung, der ökologischen Aufwertung und der Vernetzung angrenzender Biotopstrukturen. Durch die Kombination mit dem sandigen Untergrund des Walls entsteht zusätzlich ein thermisch begünstigtes Habitat, das auch Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kleinsäugern, Insekten und Gebüschbrütern geeignete Lebensräume bietet.

Am Rand der Hecke werden ergänzend Strukturelemente (CEF-1) wie Feldsteinhaufen integriert.

KM-2: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese nach HzE 2.31

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist die Herstellung einer ca. 0,6 ha großen extensiven Mähwiese durch Umwandlung von Ackerland vorgesehen. Die Maßnahme erfolgt auf der Gemarkung Hermannshof, Flur 3, Flurstück 37/4. Nach der Bodenschätzung (SIIa 30/29) liegt die Bodenwertzahl der Fläche mit 30 geringfügig über der in den Hinweisen zur Eingriffsregelung häufig angesetzten Schwelle von 27.

Die Fläche ist jedoch aufgrund ihrer Lage und funktionalen Einbindung in den Landschaftsraum besonders geeignet. Westlich angrenzend ist bereits eine Grünlandfläche vorhanden, wodurch sich ein Biotopverbund entwickeln kann. Zwischen den Flächen verläuft zudem ein Graben, entlang dessen teilweise ein Gewässerrandstreifen entsteht, was die ökologische Aufwertung zusätzlich unterstützt.

Darüber hinaus trägt die Maßnahme zur Förderung von Zielarten bei. Insbesondere für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*), der innerhalb der Ortslage Hermannshof einen Horststandort besitzt, kann die Entwicklung extensiven Grünlands als Nahrungsfläche von Bedeutung sein.

4.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

L1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

L2 Einsatz von schadstofffreiem Material bei der Wegeherstellung

Für die Oberflächenbefestigung der Fahrwege sollte ausschließlich schadstofffreies Material wie z. B. Naturstein-Schotter oder Z0-Material nach TR LAGA (bzw. BM 0-Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung) verwendet werden.

L3 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen.

Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

Gehölzschutz

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Ausgenommen davon sind u.a. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie sowie Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts.

5. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die potenziell im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ vorkommenden Arten- und Artengruppen erfasst, bewertet und auf mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG untersucht. Ziel war die Beurteilung, ob sich die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren mit den Empfindlichkeiten streng oder besonders geschützter Arten überlagern und ob daraus ein Verbotstatbestand resultieren kann.

Im Zuge der Relevanzprüfung konnte für zahlreiche Artengruppen – darunter Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Fische und Gefäßpflanzen – eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich dagegen für Gebäudebrüter (Star, Rauch- und Mehlschwalbe) Bodenbrüter (z. B. Grauammer u. Schafstelze), Gehölzbrüter (u.a. Bluthänfling), Fledermäuse, Amphibien sowie die Zauneidechse.

Das Plangebiet ist durch bestehende Wirtschaftsgebäude, Verkehrs- und Lagerflächen sowie durch eine Biogasanlage bereits deutlich anthropogen überprägt. Gleichwohl befinden sich im Umfeld der Grünlandbereiche sowie an den Gewässerrändern Strukturen, die als Nahrungshabitat für verschiedene Offenlandarten dienen und als Amphibienwanderkorridor können.

Durch die geplanten baulichen Erweiterungen sowie potenzielle spätere Eingriffe in Gebäude sind Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Strukturen nicht vollständig auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Offenland- und Gehölzbrüter, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie gebäudebewohnende Vogelarten. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen VM-1 bis VM-7 sowie der vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen CEF-1 bis CEF-3 können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene der Bauleitplanung prognostisch ausgeschlossen werden. Die konkrete objektspezifische Prüfung bleibt für spätere Einzelmaßnahmen auf Umsetzungsebene erforderlich.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und zur dauerhaften Aufwertung des Lebensraumes werden im Rahmen des Bebauungsplans umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die großflächige Extensivierung der Grünlandnutzung sowie die Neuanlage von Feldhecken (KM-1), die als Leitstrukturen, Nahrungs- und Brutlebensräume fungieren. Ergänzend dienen Ersatzhabitate wie Lesesteine und strukturreiche Saumbereiche der ökologischen Funktionssicherung.

Durch diese Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffener Lebensstätten nicht nur erhalten, sondern wird im räumlichen Zusammenhang verbessert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG nicht erfüllt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, sofern die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft gesichert werden.

6. Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 – Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019). Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020a): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Amphibien. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020b): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Säugetiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Kosmos, Stuttgart

DUMONT (1999): Pflanzenführer. Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5, April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006), Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2009. Bearb. Lüttmann, J. unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), G. Kerth (Univ. Zürich), B. Siemers (Univ. Tübingen) & T. Hellenbroich (Aachen). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier/Bonn.

FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Leitfaden.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kiel.

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Jena

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006, mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung vom 2. Juli 2012.

LUNG (2018): Hinweise zur Ermittlung und Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V 2018). Schriftenreihe des LUNG M-V, Güstrow, 2. überarb. Fassung

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung Stand 12/2007.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN (OAMV) (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung vom 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 54: 13–112.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.